AUSGABE 04 ›› 2025

ERSCHEINUNG: 11. APRIL 2025

PLEISSENTALRUNDSCHAU

AMTSBLATT DER GEMEINDE LICHTENTANNE FÜR
LICHTENTANNE ›› EBERSBRUNN ›› STENN ›› SCHÖNFELS ›› THANHOF

›› 125 Jahre Schule Lichtentanne

Am ***Samstag, den 24. Mai 2025*** feiert die Oberschule Lichtentanne ihr 125-jähriges Bestehen. Dazu laden der Förderverein, die Lehrerschaft der Oberschule und der Kinder- und Jugendverein Pleißental e.V. in der Zeit von 14 bis 18 Uhr recht herzlich auf das Schulgelände ein.

Für diesen Nachmittag sind vielfältige Attraktionen und eine Tombola mit tollen Preisen geplant. Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt. Außerdem kann man auf Schulführungen eine Zeitreise durch die letzten 125 Jahre erleben.

Wir hoffen auf zahlreiche Besucher aus der Gemeinde und der Umgebung. Sollte Petrus uns an diesem Tag einen Streich spielen, wird die Veranstaltung ins Schulgebäude verlegt. [‹‹]

SPRECHZEITEN RATHAUS

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:30 Uhr

BÜRGERMEISTERSPRECHSTUNDE

Donnerstags in der Zeit von 15 bis 18 Uhr steht der Bürgermeister Tino Obst den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lichtentanne für Fragen und Anregungen zu Verfügung. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter Telefon ***0375 5697-0*** gebeten.

Das Meldeamt ist am 17. April geschlossen, das Rathaus am 2. und am 30. Mai.

INHALTSVERZEICHNIS

02 Amtlicher Teil
19 Kommunale Nachrichten
25 Veranstaltungen
28 Kirchliche Nachrichten
29 Neues vom Sport
29 Chronik

TERMINE FÜR DIE AUSGABE 05 ›› 2025

Redaktionsschluss: ***Dienstag, 29.04.2025***
Erscheinungsdatum: Freitag, 23.05.2025
Annahme von Beiträgen: pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss! Später eingegangene Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden. *Fr. Schmidt-Morgner, Öffentlichkeitsarbeit*

›› Notrufe

POLIZEI:	**110**
FEUERWEHR / RETTUNGSDIENST:	**112**
ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:	**116 117**
APOTHEKEN-NOTFALLDIENST:	**0800 0022833**
GIFTNOTRUFZENTRALE:	**0361 730730**

›› Bereitschaftsdienste

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST: ***Die Bereitschaftsdienste für Lichtentanne finden Sie im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de in der Rubrik Notfalldienst.***

APOTHEKENBEREITSCHAFTSDIENST: ***Die Bereitschaftsdienste für Lichtentanne entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.gemeinde-lichtentanne.de in der Rubrik Service.***

INFORMATION AUS DEM EINWOHNERMELDEAMT LICHTENTANNE

Bitte überprüfen Sie Ihre Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) auf Gültigkeit. Im Jahr 2025 verlieren Personalausweise und Reisepässe des Ausstellungsjahres 2015 und bei Personen, die zum Antragszeitpunkt das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten – Ausstellungsjahr 2019 – ihre Gültigkeit. Des Weiteren unterliegen die im Jahr 2009 geborenen Jugendlichen ab dem Jahr 2025 der Ausweispflicht (sofern noch kein Dokument vorhanden ist). Die Bearbeitungszeit für Personalausweise beträgt ca. 3 Wochen, für Reisepässe ca. 5–6 Wochen. Für Rückfragen steht Ihnen unser Einwohnermeldeamt telefonisch gern zur Verfügung: ***0375 5697-116***.

NEU: ONLINE-TERMINVERGABE

Ab Mai 2025 ist es möglich, für die Meldestelle online einen Termin zu vereinbaren. Den Link dazu finden Sie auf der Internetseite *www.gemeinde-lichtentanne.de*.Dort legen Sie Tag und Uhrzeit fest, geben Ihr Anliegen an und hinterlegen Ihre Daten. Sie erhalten eine Bestätigung per E-Mail. In dieser E-Mail finden Sie außerdem einen Link mit Informationen wie benötigte Unterlagen, Gebühren oder Bearbeitungszeiten für Ihr Anliegen. Wir möchten Sie bitten, den gebuchten Termin zu stornieren, wenn Sie diesen nicht wahrnehmen können – vielen Dank!
Frau Reek, Einwohnermeldeamt [‹‹]

SPRECHSTUNDE SCHIEDSSTELLE

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet nach vorheriger Terminabsprache ***jeden 1. und 3. Dienstag im Monat*** in der Zeit von 14 bis 17 Uhr im Rathaus Lichtentanne statt. Unter ***Telefon 0162 2948910*** können Sie Termine mit Herrn Wuttke vereinbaren.

GEÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS UND BIBLIOTHEK

Aufgrund der Brückentage bleibt das Rathaus am 2. und am 30. Mai geschlossen. Auch die Bibliothek ist an diesen beiden Brückentagen geschlossen.

GEÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN MELDEAMT

Das Meldeamt ist am 17. April 2025 und am 3. Juni 2025 geschlossen. Für Mittwoch, den 16.04.2025 sowie Donnerstag, den 05.06.2025 ist eine Terminabsprache möglich. Dafür melden Sie sich bitte telefonisch unter 0375 5697-116.

SITZUNGSKALENDER KOMMUNALER GREMIEN

Dienstag, 15.04.2025 ***Sitzung des Verwaltungsausschusses*** 19 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Dienstag, 29.04.2025 ***Öffentliche Gemeinderatssitzung mit Bürgerfragestunde*** 19 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Montag, 05.05.2025 ***Sitzung des Ortschaftsrates Lichtentanne*** 19 Uhr in der Gaststätte „Zur Mutz“

Dienstag, 06.05.2025 ***Sitzung des Technischen Ausschusses*** 19 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Dienstag, 27.05.2025 ***Sitzung des Verwaltungsausschusses*** 19 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Änderungen und Zusätze sind vorbehalten und werden an den öffentlichen Aushangtafeln sowie auf unserer Website ***gemeinde-lichtentanne.de*** bekanntgegeben.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Lichtentanne, Bürgermeister Tino Obst
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Tino Obst
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Jeweiliger Auftraggeber/Verfasser
Verantwortlich für die Anzeigen, Kleinanzeigen und Beilagen: Jeweiliger Auftraggeber/Verfasser
Redaktion: Gemeinde Lichtentanne, Öffentlichkeitsarbeit ›› E-Mail: pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de
Anzeigenverwaltung und -annahme: Gemeinde Lichtentanne, Öffentlichkeitsarbeit ›› Hauptstr. 69 ›› 08115 Lichtentanne ›› Tel.: 0375 5697-124 ›› Fax: 0375 5697-100
Datenübertragung der Anzeigen an: friedrich[s] | GrafikDesignAgentur Lichtentanne ›› Tel.: 0375 30331733 ›› E-Mail: office@friedrichs-grafikdesign.de

›› Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Zur letzten Gemeinderatssitzung fand die Berufung der neuen Wehrleitung unserer Gemeinde sowie der Schönfelser Ortswehrleitung statt. Wir wünschen dem neuen Gemeindewehrleiter Sebastian Röschke und seinem Stellvertreter Silvio Krauß viel Erfolg beim Führen unserer vier Ortswehren. Die Ortswehrleitung in Schönfels wurde mit der Wahl von Sebastian Röschke als Ortswehrleiter und Heiko Koch als dessen Stellvertreter in ihren Ämtern bestätigt. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Kameraden für die Bereitschaft bedanken, diese wichtigen Funktionen in unserer Gemeinde zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich natürlich auch unserem bisherigen Gemeindewehrleiter Olaf Riedel meinen Dank für seine Arbeit und seinen unermüdlichen Einsatz aussprechen. Mit seinem Engagement und seiner Leidenschaft für den Feuerwehrdienst hat er in den letzten Jahren viele Herausforderungen zum Wohle und zur Sicherheit unserer Gemeinde gemeistert.

Mit dem Einbau von Sanitärräumen im Erdgeschoss wird nun auch die Sanierung des Vereinshauses in Schönfels beginnen. Finanziert wird dieser erste Bauabschnitt zu 80 Prozent aus dem LEADER-Förderprogramm. Damit sichern wir die weitere Nutzung des Vereinshauses durch die Gemeindeverwaltung, die Feuerwehr und unsere Vereine.

Grundlegende Änderungen gibt es in Bezug auf unser Amtsblatt „Pleißental-Rundschau“. Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, gab es seit Ende letzten Jahres massive Probleme bei der Verteilung der Rundschau in alle Haushalte. Diese konnten auch nach monatelangen Bemühungen seitens des Dienstleisters nur bedingt abgestellt werden.

Da sich diese Problematik nachteilig auf den Vollzug unserer amtlichen Bekanntmachungen auswirkt, musste eine Lösung gefunden werden. Daher wird das Amtsblatt in Zukunft in elektronischer Form herausgegeben und auf der Internetseite der Gemeinde *www.gemeinde-lichtentanne.de* zur Verfügung gestellt. Ab Mai 2025 wird keine Verteilung der Rundschau mehr erfolgen. Stattdessen werden Druckexemplare an verschiedenen Stellen in den Ortsteilen ausgelegt.

Uns ist bewusst, dass dies einen Einschnitt vor allem für unsere ältere Leserschaft bedeutet. Dies bedauern wir sehr und hoffen auf Ihr Verständnis. Wenn Sie selbst nicht die Möglichkeit haben, dann können Sie vielleicht Nachbarn oder Bekannte bitten, Ihnen eine Rundschau mitzubringen.

Mehr Informationen zu den Hintergründen und wo Sie weiterhin ein Papierexemplar der Pleißental-Rundschau erhalten können, finden Sie im Artikel auf Seite 19.

In einer Woche ist Ostern und es gibt wieder einige interessante Veranstaltungen: Am Gründonnerstag findet im Lichtentanner Park wieder eine spannenden Osternestersuche und das 2. Lichtentanner Entenrennen statt. Der Nachmittag hält ein buntes Rahmenprogramm für alle Gäste bereit.

Am Samstag wird im Plexgrund wieder das alljährliche Osterfeuer entzündet. Und am Sonntag erklingen zum traditionellen Osterkonzert auf Burg Schönfels die abwechslungsreichen Weisen des Klarinetten-Trios. Dort gibt es in den Osterferien unter dem Motto „Große Burg ganz klein“ für unsere Kinder viel zu erleben. Genießen Sie die Feiertage!

Viele Grüße aus dem Rathaus

›› Öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.03.2025 im Bürgerhaus Lichtentanne

Nach den Informationen des Bürgermeisters berieten die Gemeinderäte über 18 Beschlüsse und stimmten darüber ab.

Der erste Beschluss des Abends hatte die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Lichtentanne zum Inhalt. Der Beschlüsse 13/25, 15/25, 16/25 und 17/25 behandelten jeweils die Neufassung von Satzungen. Diese regeln die Erhebung der Vergnügungssteuer, die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtentanne, die Herausgabe des Amtsblattes und die Wasserwehr.

Mit den Beschlüssen 14/25 und 25/25 wurden die Gemeindewehrleitung und die Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Schönfels berufen.

Um die Vergabe von Bauleistungen im Vereinshaus Schönfels ging es in den Beschlüssen 18/25 bis 24/25. Die Beschlüsse 26/25 bis 29/25 behandelten Ver- und Ankäufe sowie den Tausch von Grundstücken in den Gemarkungen Ebersbrunn und Stenn. [‹‹]

›› Gefasste Beschlüsse zur Gemeinderatssitzung am 25.03.2025

Beschluss Nr. 12/25 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses der Gemeinde Lichtentanne
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 13/25 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Lichtentanne (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.03.2025
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 14/25 Berufung Gemeindewehrleitung
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss Nr. 15/25 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Lichtentanne vom 25.03.2025 (Bekanntmachungssatzung)
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 15 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 16/25 Satzung über die Herausgabe des elektronischen Amtsblattes „Pleißental-Rundschau“ der Gemeinde Lichtentanne vom 25.03.2025
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 15 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/25 Wasserwehrsatzung
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 18/25 Vergabe Bauleistungen – Einbau von Sanitäranlagen im Erdgeschoss Vereinshaus Schönfels, Schulberg 5, 08115 Lichtentanne OT Schönfels – Los 1: Baumeisterarbeiten
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 19/25 Vergabe Bauleistungen – Einbau von Sanitäranlagen im Erdgeschoss Vereinshaus Schönfels, Schulberg 5, 08115 Lichtentanne OT Schönfels – Los 2: Tischlerarbeiten (Fenster/Innentüren)
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 20/25 Vergabe Bauleistungen – Einbau von Sanitäranlagen im Erdgeschoss Vereinshaus Schönfels, Schulberg 5, 08115 Lichtentanne OT Schönfels – Los 3: Trockenbauarbeiten
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 21/25 Vergabe Bauleistungen – Einbau von Sanitäranlagen im Erdgeschoss Vereinshaus Schönfels, Schulberg 5, 08115 Lichtentanne OT Schönfels – Los 4: Fliesen- und Werksteinarbeiten
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 22/25 Vergabe Bauleistungen – Einbau von Sanitäranlagen im Erdgeschoss Vereinshaus Schönfels, Schulberg 5, 08115 Lichtentanne OT Schönfels – Los 5: Maler-, Tapezier und Bodenbelagsarbeiten
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 23/25 Vergabe Bauleistungen – Einbau von Sanitäranlagen im Erdgeschoss Vereinshaus Schönfels, Schulberg 5, 08115 Lichtentanne OT Schönfels – Los 10: Heizung/Lüftung/Sanitär
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 15 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 24/25 Vergabe Bauleistungen – Einbau von Sanitäranlagen im Erdgeschoss Vereinshaus Schönfels, Schulberg 5, 08115 Lichtentanne OT Schönfels – Los 11: Elektrotechnik
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 25/25 Berufung der Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Schönfels
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 26/25 Unterwertveräußerung des Grundstücks Lengenfelder Straße 62/64 im OT Ebersbrunn
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 12 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen
1 befangen

Beschluss-Nr. 27/25 Verkauf des Grundstücks Lengenfelder Straße 62/64 im OT Ebersbrunn
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 12 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung
1 befangen

Beschluss-Nr. 28/25 Ankauf des Flurstückes 47 der Gemarkung Stenn
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 29/25 Tausch der Flurstücke 264/2, 266 und 267/3 an Privat mit Flurstück 265/2 an Gemeinde Lichtentanne je der Gemarkung Stenn
Abstimmungsergebnis: 16 Anwesende = 16 Ja-Stimmen

›› Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Lichtentanne vom 25.03.2025 (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in Verbindung mit § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne in seiner Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Lichtentanne. Öffentliche Bekanntmachungen sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtentanne erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Lichtentanne auf der Internetseite (https://www.gemeinde-lichtentanne.de/inhalte/lichtentanne/_aktuelles/aktuelles/amtsblatt).

(2) Die elektronische Form stellt die authentische dar. In Erfüllung von § 4 Abs. 2 Satz 5 des Sächsischen E-Government-Gesetzes wird die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Lichtentanne zur Einsichtnahme im Bürgerservice im Rathaus (Hauptstraße 69, 08115 Lichtentanne) während der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(4) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Gemeinde Lichtentanne.

§ 3 ERSATZBEKANNTMACHUNG

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Bürgerservice im Rathaus (Hauptstraße 69, 08115 Lichtentanne) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend.

§ 4 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG UND ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Lichtentanne (https://www.gemeinde-lichtentanne.de/inhalte/lichtentanne/_aktuelles/aktuelles/bekanntmachungen).

§ 5 SITZUNGEN DES GEMEINDERATES UND SEINER GREMIEN

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Gremien und der Ortschaftsräte werden auf der Internetseite bekannt gegeben.

(2) In Eilfällen gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgt die Bekanntgabe spätestens am Tage der Sitzung im Ratsinformationsportal der Gemeinde Lichtentanne.

(3) § 6 dieser Satzung findet keine Anwendung.

§ 6 NOTBEKANNTMACHUNG

Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 VOLLZUG DER BEKANNTMACHUNG

(1) Die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Lichtentanne ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 16.12.2008 außer Kraft.

Lichtentanne, 25.03.2025

Tino Obst
Bürgermeister [«]

›› Satzung über die Herausgabe des elektronischen Amtsblattes „Pleißental-Rundschau“ der Gemeinde Lichtentanne vom 25.03.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Sächs-GVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne in seiner Sitzung am 25.03.2025 die Satzung über die Herausgabe des elektronischen Amtsblattes „Pleißental-Rundschau“ beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINES

Die Bezeichnung des elektronischen Amtsblattes lautet: „Pleißental-Rundschau“.

§ 2 INHALT

(1) Der Inhalt des elektronischen Amtsblattes gliedert sich in
1. Amtlicher Teil
›› Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen
›› Berichte über Sitzungen des Gemeinderates
›› Mitteilungen der Fachämter und Sachgebiete der Gemeindeverwaltung
2. Kommunale Nachrichten
›› Mitteilungen öffentlicher Behörden und Institutionen
›› Mitteilungen des Brand- und Katastrophenschutzes
›› Mitteilungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendeinrichtungen
›› Mitteilungen örtlicher Vereine, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften
3. Veranstaltungen
›› Veranstaltungshinweise von öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
4. Sport
5. Kirchliche Nachrichten
6. Chronik
7. Sonstige Mitteilungen
›› Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Die Punkte 3 bis 7 sind nicht obligatorisch. Die Abbildung der Reihenfolge der Nachrichten ist frei gestaltbar. Die Entscheidung obliegt dem Herausgeber.

(2) Die Beiträge sind in der Gemeindeverwaltung Lichtentanne, Öffentlichkeitsarbeit, einzureichen oder per Email an *pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de* zu senden. Die Veröffentlichung erfolgt nach redaktioneller Bearbeitung entsprechend der Platzverfügbarkeit. Die Entscheidung zur Veröffentlichung trifft der Bürgermeister.

§ 3 NICHTVERÖFFENTLICHUNG

Im elektronischen Amtsblatt werden nicht veröffentlicht:
1. Anonyme Schriftsätze

2. ***Veranstaltungshinweise von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen sowie Berichte von diesen Veranstaltungen***
3. ***Wahlwerbung***
4. ***Tages- und parteipolitische Beiträge***
5. ***Leserbriefe***
6. ***Private Schriftsätze (z. B. Grüße, Danksagungen, Traueranzeigen)***
7. ***Beiträge, die***

›› direkt oder indirekt die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen angreifen,
›› gegen die guten Sitten und Interessen der Gemeinde verstoßen,
›› gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften verstoßen,
›› Gewalt verherrlichen oder menschenverachtend sind.

§ 4 ANZEIGENSCHALTUNG

(1) Im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Lichtentanne können kostenpflichtige Werbeanzeigen veröffentlicht werden. Die Anzeigengrößen und die Schaltkosten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Anzeigen werden durch die Gemeindeverwaltung Lichtentanne, Öffentlichkeitsarbeit, entgegengenommen und verwaltet.

(3) Werbeanzeigen auf dem Titelblatt sowie im amtlichen Teil sind unzulässig.

§ 5 ERSCHEINUNGSWEISE

(1) Das elektronische Amtsblatt wird als PDF-Datei auf der Internetseite der Gemeinde Lichtentanne veröffentlicht. Die Einsichtnahme ist im Bürgerservice im Rathaus möglich.

(2) Das elektronische Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Das Erscheinungsdatum, die laufende Nummer der Ausgabe sowie der Jahrgang sind auf der Titelseite erkenntlich.

§ 6 IMPRESSUM

Das elektronische Amtsblatt der Gemeinde Lichtentanne erhält folgendes Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Lichtentanne
Hauptstraße 69, 08115 Lichtentanne

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Lichtentanne

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: jeweiliger Auftraggeber / Verfasser

Verantwortlich für Anzeigen, Beilagen:
jeweiliger Auftraggeber / Verfasser

Redaktion, Anzeigenverwaltung:
Gemeindeverwaltung Lichtentanne
Öffentlichkeitsarbeit
Hauptstraße 69, 08115 Lichtentanne
E-Mail: pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de
Tel.: 0375 5697-124, Fax: 0375 5697-100

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes „Pleißental-Rundschau“ der Gemeinde Lichtentanne vom 16.12.2013 außer Kraft.

Lichtentanne, 25.03.2025

Tino Obst
Bürgermeister

ANLAGE 1:

Anzeigen im Layout (Schaltkosten / Schalthäufigkeit im Zeitraum eines Jahres pro Anzeige):

1-spaltig – 58,5 mm breit und 100 mm hoch
(1 x 45,00 €, 3 x 43,00 €, 6 x 39,00 €, 9 x 36,00 €, 11 x 33,00 €)

1-spaltig – 58,5 mm breit und 252 mm hoch
(1 x 112,00 €, 3 x 106,00 €, 6 x 97,00 €, 9 x 89,00 €, 11 x 81,00 €)

1-spaltig – 58,5 mm breit und Höhe nach Ihren Vorgaben
(Höhe in mm x 0,45 €)

2-spaltig – 122 mm breit und 60 mm hoch
(1 x 56,00 €, 3 x 53,00 €, 6 x 49,00 €, 9 x 45,00 €, 11 x 41,00 €)

2-spaltig – 122 mm breit und Höhe nach Ihren Vorgaben
(Höhe in mm x 0,93 €)

3-spaltig – 186 mm breit und 60 mm hoch
(1 x 85,00 €, 3 x 80,00 €, 6 x 74,00 €, 9 x 68,00 €, 11 x 62,00 €)

3-spaltig – 186 mm breit und Höhe nach Ihren Vorgaben
(Höhe in mm x 1,42 €)

Kleinanzeige
(17,85 €)

Die Preise beinhalten die gesetzliche MwSt. [‹‹]

›› Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Lichtentanne (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.03.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Lichtentanne (Vergnügungssteuersatzung) aufgrund von §§ 2, 4 Abs. 1, 73 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist.

§ 1 STEUERERHEBUNG

Die Gemeinde Lichtentanne erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 STEUERGEGENSTAND

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spielgeräte (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsautomaten und -apparate) mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die in Gaststätten, Kantinen, Spielhallen, Vereinsräumen und ähnlichen, öffentlich zugänglichen Räumen und Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne bereitgehalten werden,

2. Tanzveranstaltungen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art zu gewerblichen Zwecken in Gaststätten und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3) Von der Steuer nach Abs. 1 sind befreit:

1. Musikautomaten bzw. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
2. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Dart, Tischfußballgeräte),
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde, Autos),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden sowie
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 6 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 3 STEUERSCHULDNER UND HAFTUNG

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus dem Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zufließen.

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 STEUERMASSSTAB UND STEUERSATZ

(1) Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung beträgt pro technisch selbstständiger Spieleinrichtung für jeden angefangenen Kalendermonat 13 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 23 €.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (so genannter Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung wird als Pauschalsteuer nach der Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen erhoben.
Sie beträgt pro technisch selbstständiger Spieleinrichtung für jeden angefangenen Kalendermonat 35 €.
Die Steuersätze erhöhen sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i GewO auf das Doppelte.

(3) Für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz, unabhängig vom Aufstellort, für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständiger Spieleinrichtung 500 €.

(4) Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung wird als Pauschalsteuer nach der für die Veranstaltung genutzten Fläche berechnet.
Sie beträgt 1 € je 10 m² pro Veranstaltung, mindestens jedoch 20 €.
Die dafür erhebliche Raumgröße wird festgestellt nach der Fläche der für die Besucher bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, jedoch ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gegebenen Flächen nur die für die Vorführung und Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischenliegenden Wege und angrenzenden Zelte oder ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 5 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER STEUERSCHULD

(1) Die Steuerschuld für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit der entgeltlichen Benutzung. Die Steuerschuld für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung entsteht am Tag der Durchführung der Veranstaltung.

(2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
Bei der Steuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden die auf die Bekanntgabe des erstmaligen Steuerbescheides folgenden Monatsbeiträge jeweils am Ersten eines Monats fällig, ohne, dass es eines weiteren Steuerbescheides bedarf.

(4) Zeigt der Steuerschuldner schriftlich an, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Monat bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt. Die Meldung über die Unzugänglichkeit des Aufstellungsortes hat in der Regel vor der Schließung zu erfolgen.

§ 6 MELDEPFLICHT

(1) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung und daneben der für die Steuerschuld als Gesamtschuldner Haftende nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung ist die Aufstellung eines Spielgerätes in einer Gaststätte, Kantine, Spielhalle, Vereinsräumen oder einem anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Ort im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Lichtentanne anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

(3) Die Meldung nach Abs. 1 muss nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 4 Abs. 1 – 3 dieser Satzung genannten Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine monatliche Meldung des Einspielergebnisses nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung bis zum 5. des Folgemonats vorzunehmen. Dieser Anmeldung sind auf Verlangen die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Die monatliche Anmeldung muss als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp und Zulassungsnummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für die Besteuerung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung notwendigen Angaben enthalten; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerkausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig mit der monatlichen Anmeldung und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu belegen und zu erläutern. Die Übermittlung kann postalisch oder auf elektronischem Wege per E-Mail an das Amt für Steuern der Gemeindeverwaltung Lichtentanne erfolgen.

(6) Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung im Gebiet der Gemeinde Lichtentanne sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Lichtentanne anzumelden.

(7) Die Meldung nach Abs. 6 muss nähere Angaben über die für die Steuererhebung erhebliche Raumgröße nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten.

§ 7 SICHERUNG UND ÜBERWACHUNG DER STEUER

(1) Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, Betriebsvorstände bzw. -besitzer und deren Stellvertreter sowie Inhaber oder Pächter von Räumen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lichtentanne über die aufgestellten Spielgeräte oder durchgeführten Veranstaltungen, die der Steuerpflicht nach dieser Satzung unterliegen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gemeinde Lichtentanne ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen durch Verwaltungsbedienstete die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten, Befragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb einer Woche nach Aufstellung jedes steuerpflichtige Spielgerät bei der Gemeindeverwaltung Lichtentanne anmeldet,
2. entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb von 3 Werktagen die Entfernung des steuerpflichtigen Spielgerätes bei der Gemeindeverwaltung Lichtentanne meldet,
3. entgegen § 6 Abs. 5 der Satzung als Meldepflichtiger nicht bis zum 5. des Folgemonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die monatliche Anmeldung der Einspielergebnisse vornimmt und der Gemeindeverwaltung Lichtentanne, Amt für Steuern, nicht die angeforderten Zählwerkausdrucke vorlegt,
4. entgegen § 6 Abs. 6 der Satzung als Meldepflichtiger Veranstaltungen nicht spätestens 3 Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Lichtentanne angemeldet,
5. entgegen § 7 Abs. 1 der Satzung als Auskunftspflichtiger den Beauftragten der Gemeinde Lichtentanne über die aufgestellten Spielgeräte oder durchgeführten Veranstaltungen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume, das Durchführen von Befragungen und die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen verwehrt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellte Spielgeräte beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 26.11.2001 außer Kraft.

Lichtentanne, den 25.03.2025

Tino Obst
Bürgermeister [‹‹]

›› Wasserwehrsatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 25.03.2025

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch
Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

PRÄAMBEL:

Aufgrund von § 85 Abs. 1 „Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist und „Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)“, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne mit Beschluss vom 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Gemeinde Lichtentanne richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirt-

schaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAVO) vom 29. September 2015 (SächsGVBI. S. 615) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung) vom 12. Oktober 2015.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 AUFGABEN DES WASSERWEHRDIENSTES

(1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwassermaterial) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.

(2) Für den Geltungsbereich des Hochwassermeldepegels „Neukirchen 1/Pleiße“ (siehe Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe (Abschnitt V der VwV HwMO zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 HWNAVO) oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer VII VwV HWMO (zu § 9 Absatz 1 Nr. 7 HWNAVO) vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen wie folgt erforderlich:

a) ***Alarmstufe 1: Meldedienst***
- ständige Beobachtung der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Abs. 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft

b) ***Alarmstufe 2: Kontrolldienst*** (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und Herstellen ihrer Einsatzbereitschaft
- laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen

c) ***Alarmstufe 3: Wachdienst*** (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte der Reserve
- Beginn und Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen

d) ***Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr*** (zusätzlich zu Alarmstufen 1, 2 und 3)
- Aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte
- Beseitigung von Schäden

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

(3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Abs. 7 Nr. 1 HWNAVO, Ziffer XI VwV HWMO) sowie Zustellpläne zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Hochwassergefahr (§ 3 Abs. 7 Nr. 2 HWNAVO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Nr. 11 HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind fortlaufend zu aktualisieren und den in § 3 Abs. 7 Nr. 6 genannten Behörden unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickau umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

(3) Die Leitung im Einsatz übernimmt der örtlich zuständige Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr. Unterstützt wird dieser durch die Kräfte der Wasserwehr (gemäß § 4 Abs. 1 b, c, d). Die Organisation und Führung der Wasserwehr erfolgt auf Weisung des Bürgermeisters durch den Fachbereichsleiter.

§ 4 VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES WASSERWEHR-DIENSTES

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
a) Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Ebersbrunn, Lichtentanne, Schönfels und Stenn;
b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen:
c) die Einwohner und
d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO
Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b bis d genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

(2) Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c und d sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung;
d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 85 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 HERANZIEHUNG / SONSTIGE BEFUGNISSE

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c und d herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Einsatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c und d Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/ oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeinde kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müsste.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem „Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396)" und § 7 Abs. 3 („Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 – BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist.

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 HOCHWASSERNACHRICHTEN- UND ALARMDIENST

(1) Die Gemeindeverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 2 HWNAVO).

(2) Die Gemeindeverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 Satz 1 HWNAVO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

(3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde abgestimmten und fortlaufend aktualisierten Zustellplanes (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HWNAVO).

(4) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 7 Nr. 2 und 3 HWNAVO).

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs.1 nicht nachkommt;

b) Seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) ist die Gemeinde Lichtentanne.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 27.03.2006 außer Kraft.

Lichtentanne, den 25.03.2025

Tino Obst
Bürgermeister [‹‹]

›› Hinweis nach § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. [‹‹]

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Bürgerhauses der Gemeinde Lichtentanne vom 25.03.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Lichtentanne aufgrund von §§ 2, 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 73 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 2 und §§ 9 ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Gemeinde Lichtentanne stellt Räume des Bürgerhauses Lichtentanne zur Verfügung.

(2) Nutzungsberechtigt sind Vereine, Nutzer mit Raumnutzungsvertrag sowie Nutzer des Standesamtes.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten.

§ 2 NUTZUNGSGEGENSTAND

(1) Die unentgeltliche Überlassung der Räume umfasst:
- Mehrzweckraum I und II
- Mehrzweckraum III

Der genannte Nutzungsgegenstand beschränkt sich auf eine Nutzung durch gemeinnützige und mildtätige Vereine. Es ist ein Zuschuss zu leisten.

(2) Die entgeltpflichtige Überlassung der Räume umfasst:
- Standesamt,
- Café in Verbindung mit Standesamt,
- Café und
- Besprechungsraum.

Der genannte Nutzungsgegenstand beschränkt sich auf eine Nutzung durch Nutzer mit Raumnutzungsvertrag und Nutzer des Standesamtes.

(3) Die unentgeltliche Überlassung der Räume umfasst:
- Vereinsbüro
- Besprechungsraum und
- Heimatverein.

Der genannte Nutzungsgegenstand beschränkt sich auf eine Nutzung durch Vereine. Die Raumnutzung durch Vereine dient der Erfüllung der freiwilligen öffentlichen Aufgaben der Kultur- und Vereinsförderung. Vereine haben einen Zuschuss zu leisten.

§ 3 GEGENSTAND DES ENTGELTS

Für die Nutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Lichtentanne Nutzungsentgelte (Entgelt, Zuschuss, Kaution) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 4 ENTSTEHUNG DER ENTGELTSCHULD

Mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsteht die Entgeltschuld.

§ 5 ENTGELTSCHULDNER

Entgeltschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 FÄLLIGKEIT DES ENTGELTS

(1) Mit der schriftlichen Bestätigung des Termins durch die Gemeindeverwaltung ist das Entgelt oder der Zuschuss sowie die Kaution innerhalb von 14 Kalendertagen fällig.

(2) Die Begleichung des Entgelts, des Zuschusses und der Kaution erfolgt per Überweisung an das Konto der Gemeinde Lichtentanne bei der Sparkasse Zwickau
IBAN: DE18 8705 5000 2249 0007 97
BIC: WELADED1ZWI

§ 7 NUTZUNGSENTGELT

(1) Für die Überlassung der jeweiligen Räumlichkeit erhebt die Gemeinde Lichtentanne ein Nutzungsentgelt, soweit nicht eine unentgeltliche Überlassung nach § 8 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung möglich ist.

(2) Die Nutzungsentgelte sowie eine etwaige Kaution sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Tritt die Gemeinde Lichtentanne von einer Überlassung nach § 15 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zurück werden im Voraus erstattete Entgelte erstattet. Bei einem Rücktritt gemäß § 15 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen.

§ 8 UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG

Von der Zahlung der Nutzungsentgelte sind befreit:
- die Gemeinde Lichtentanne für Gremientätigkeiten des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie sonstige Veranstaltungen (Informationsveranstaltungen,

Wahlen etc.),
›› Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendclubs und sonstige Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde sowie
›› Vereine.

§ 8 ZUSCHUSS

Bei einer Überlassung an Vereine ist von diesen ein Zuschuss zu leisten. Die Höhe des Zuschusses ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 9 NUTZUNG

(1) Die Räumlichkeiten können für Feierlichkeiten, Tagungen, Seminare, Tischgespräche und Vereinstätigkeiten kurzzeitig überlassen werden.

(2) Im Rahmen dieser Nutzung wird die Nutzung von Wasser und Strom gewährt. Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Der Nutzungszeitraum ist im Raumnutzungsvertrag festgelegt.

(4) Der Antrag zur Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter Angabe
›› des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Nutzers sowie
›› der zu nutzenden Räumlichkeit, dem Tag der Nutzung sowie dem Nutzungszweck
auf elektronischem Wege an Gebäudeverwaltung Lichtentanne (gebaudeverwaltung@gemeinde-lichtentanne.de).
Unter Berücksichtigung von Kapazität, Belangen der Gemeindeverwaltung und zweckentsprechender Nutzungsabsicht erfolgt durch die Gebäudeverwaltung auf elektronischem Weg die Terminbestätigung oder -absage.

(5) Nach der Terminbestätigung ist das Nutzungsentgelt fällig. Wenn das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird, wird der Termin für andere Nutzer wieder freigegeben.
Die Ausfertigung des Raumnutzungsvertrages für die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nach Begleichung des Entgelts und wird auf elektronischem Wege an den Nutzer übermittelt. Der Raumnutzungsvertrag ist vom Nutzer zu unterzeichnen und an die Gemeinde Lichtentanne, Gebäudeverwaltung, zurückzusenden.

(6) Eine Überlassung für politische Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 ÜBERGABE DER RÄUMLICHKEITEN

(1) Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Schlüsselverantwortlichen. Die zeitliche Abstimmung über die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Schlüsselverantwortlichen.

(2) Die Grundlage für die Übergabe ist der Raumnutzungsvertrag.

(3) Die Räumlichkeiten werden in einem sauberen und ordentlichen Zustand übergeben.

§ 11 RÜCKNAHME DER RÄUMLICHKEITEN

(1) Die Rücknahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den Schlüsselverantwortlichen. Der Schlüssel ist hierbei an diesen wieder zurückzugeben.

(2) Der entstandene Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen.

(3) Die Räumlichkeiten sind im Zustand der Übergabe zurückzugeben. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

(4) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt, wenn die Räumlichkeiten nach Überprüfung im ursprünglichen Zustand vorgefunden werden.

§ 12 STANDESAMT

(1) Das Standesamt ist von den Nutzungsmodalitäten der §§ 8 – 11 ausgenommen.

(2) Das Standesamt wird dem Nutzer für den Zeitraum der Eheschließung durch die Standesbeamtin zur Verfügung gestellt.

(3) Die Terminvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Kapazität durch das Standesamt.

(4) Nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ist das Nutzungsentgelt fällig.

(5) Das Standesamt wird am Tag der Eheschließung durch die Standesbeamtin geöffnet und wieder verschlossen.

(6) Das Werfen von Reis, Konfetti u. ä. ist in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Bürgerhauses untersagt.

§ 13 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

(1) Die Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.

(2) Das Parken ist nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Die Feuerwehrzufahrten sind frei zu halten.

(3) Pyrotechnik darf nicht abgebrannt werden.

(4) Die Gemeinde Lichtentanne ist berechtigt, die Räumlichkeiten durch Verwaltungsbedienstete zu betreten, um Nachprüfungen der Raumnutzungen durchzuführen.

§ 14 BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Das Bürgerhaus ist ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude. Die Räumlichkeiten und darin enthaltene Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden.

(3) Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(4) Das Betreten anderer nicht gemieteter Räume ist untersagt.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(6) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 15 RÜCKTRITT

(1) Die Gemeinde Lichtentanne als auch der Nutzer sind berechtigt, von dem Raumnutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Nutzungsbeginn zurückzutreten.

(2) Die Gemeinde Lichtentanne behält sich das Recht vor, von der Überlassung jederzeit – auch noch am Nutzungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zurückzutreten, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, volksverhetzend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes oder die Belange der Öffentlichkeit verletzt werden.

§ 16 BENUTZERPFLICHTEN

Die Nutzer und deren Gäste sind verpflichtet, den Anordnungen der Beschäftigten der Gemeinde Lichtentanne Folge zu leisten. Die für das Objekt Verantwortlichen üben das Hausrecht aus. Die zur Verfügung gestellte Einrichtung, das Inventar sowie gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Technik sind pfleglich zu behandeln.

§ 17 HAFTUNG

(1) Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während der Nutzung von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Vertragspartnern sowie Teilnehmenden an der Feierlichkeit verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an Einrichtungsgegenständen und der technischen Ausstattung.

(2) Der Nutzer hat für die Dauer der Überlassung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Lichtentanne haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.) sowie dafür, dass sich der Raum für den Zweck der beabsichtigten Nutzung im Einzelnen eignet.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die er zu vertreten hat oder die während der Nutzung aufgetreten sind, unverzüglich zu melden.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.12.2015 außer Kraft.

Lichtentanne, den 25.03.2025

Tino Obst
Bürgermeister [«]

ANLAGE 1:

Raum (s. Anlage 2)	*Entgelt*	*Kaution*	*Zuschuss*	*zusätzliche Nutzungsmöglichkeit*	*Überlassung für*
Mehrzweckraum I und II		50,00 €	60,00 € pro Nutzung	E.04.1, E.04.2, E.07, E.06.1, E.06.2	gemeinnützige und mildtätige Vereine
Mehrzweckraum III		50,00 €	30,00 € pro Nutzung	E.04.1, E.04.2, E.07, E.06.1, E.06.2	gemeinnützige und mildtätige Vereine
Café	150,00 € (ganztägig) 75,00 € (3 Stunden)		100,00 €	E.02, E.14, E.06.1, E.06.2	Nutzer mit Raumnutzungsvertrag und Nutzer Standesamt

Raum (s. Anlage 2)	*Entgelt*	*Kaution*	*Zuschuss*	*zusätzliche Nutzungsmöglichkeit*	*Überlassung für*
Café in Verbindung mit Standesamt	50,00 € (2 Stunden)		100,00 €	E.02, E.14, E.06.1, E.06.2	Nutzer mit Raumnutzungsvertrag und Nutzer Standesamt
Standesamt	130,00 €			O.04.1, O.04.2, O.06.1, O.06.2, O.07	Nutzer mit Raumnutzungsvertrag und Nutzer Standesamt
Besprechungsraum	90,00 € (ganztägig), 15,00 € (pro Stunde)	50,00 €	10,00 € pro Nutzung	O.04.1, O.04.2, E.06.1, E.06.2,	Nutzer mit Raumnutzungsvertrag / Vereine
Vereinsbüro			5,00 € (pro Nutzung)	O.04.1, O.04.2, O.06.1, O.06.2, O.07	Vereine
Heimatverein			10,00 € (pro Nutzung)	O.04.1, O.04.2, O.06.1, O.06.2, O.07	Vereine

ANLAGE 2:

Erdgeschoss:

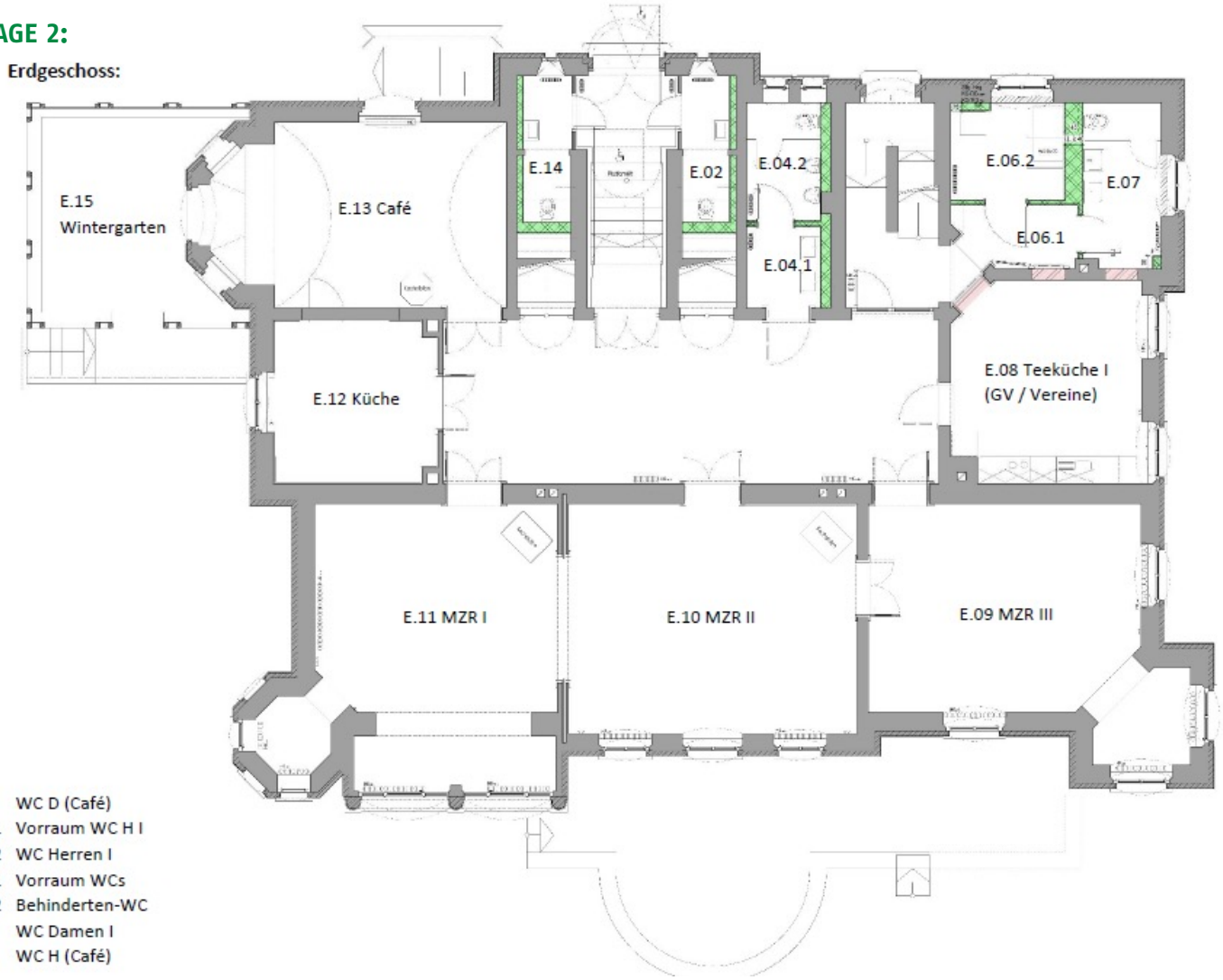

E.02 WC D (Café)
E.04.1 Vorraum WC H I
E.04.2 WC Herren I
E.06.1 Vorraum WCs
E.06.2 Behinderten-WC
E.07 WC Damen I
E.14 WC H (Café)

ANLAGE 2:

›› Verbot der Verbrennung von Pflanzenabfällen

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht gestattet ist. Die Pflanzenabfallverordnung wurde mit Artikel 3 Nr. 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes zum 22. März 2019 aufgehoben. Somit bleibt die Verbrennung von Pflanzenabfällen verboten. Stattdessen sind die Vorschriften des deutschen Abfallrechts sowie die Satzungen der zuständigen Entsorgungsträger zu beachten.

Anfallende Pflanzenabfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten. Die Verwertung kann durch Verrotten, insbesondere durch liegen lassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren erfolgen. Gegebenenfalls sind Pflanzenabfälle vorher durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern aufzubereiten. Für haushaltsübliche Mengen wird die Nutzung der Biotonne empfohlen. In diese dürfen alle pflanzlichen Abfälle von Grasschnitt bis zu Heckenverschnitt verbracht werden. Die Aufstellung ist vom Grundstückseigentümer oder -verwalter beim Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau schriftlich zu beantragen. Die Leerung der Biotonne erfolgt in der Regel alle 14 Tage. Größere Mengen an Grünabfällen können bei Wertstoffhöfen oder direkt in Kompostieranlagen abgegeben werden.

Sollte das Ordnungsamt feststellen, dass in der Gemeinde Lichtentanne dennoch Pflanzenabfälle verbrannt werden, werden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ordnungsamt, Ludwig [‹‹]

›› Die Pleißental-Rundschau erscheint nun elektronisch

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und aufgrund von Problemen bei der monatlichen Verteilung der Rundschau in alle Lichtentanner Haushalte wird die Herausgabe des Amtsblattes „Pleißental-Rundschau“ durch eine neue Satzung geregelt. Diese wurde am 25. März 2025 vom Gemeinderat beschlossen und beinhaltet als wesentliche Änderung, dass das Amtsblatt zukünftig in elektronischer Form herausgegeben wird.

Zusätzlich zur Veröffentlichung auf unserer Internetseite *www.gemeinde-lichtentanne.de* wird das Amtsblatt auch weiterhin in Papierform produziert. Die gedruckten Exemplare werden ab Mai 2025 nicht wie bisher an alle Haushalte in Lichtentanne verteilt, sondern liegen an den folgenden Stellen zur Mitnahme aus:

OT Lichtentanne:

Rathaus Lichtentanne, Hauptstraße 69
Gemeindebibliothek, Hauptstraße 39
Filiale der Bäckerei Keßler, Thanhofer Straße 1
Dorfladen Landlichter e.G., Thanhofer Straße 5
Arztpraxis Dr. Stelzner, Bahnhofstraße 5b

OT Ebersbrunn:

Bäckerei Kunze, Reichenbacher Straße 45
Gasthof „Zum Löwen“, Bahnhofsberg 13
Arztpraxis Dr. Drechsel, Bahnhofsberg 6

OT Schönfels:

Burg Schönfels, Burgstraße 34
Norma-Markt, Neumarker Straße 2a
Arztpraxis Dr. Siegel, Zwickauer Straße 30

OT Stenn:

Bäckerei Keßler, Juri-Gagarin-Straße 152
Postfiliale, Juri-Gagarin-Straße 124

ÄNDERUNG ANZEIGENPREISE

Mit der neuen Satzung über die Herausgabe des elektronischen Amtsblattes „Pleißental-Rundschau“ der Gemeinde Lichtentanne ändern sich die Preise für die Anzeigen (s. Seite 7). Kunden mit Mehrfachschaltungen im Kalenderjahr werden gesondert benachrichtigt. [‹‹]

›› Die Jagdgenossenschaft Ebersbrunn gibt bekannt:

Das Protokoll zu unserer Jahreshauptversammlung liegt ***bis zum 23.05.2025*** in der Gemeinde in Lichtentanne zur Einsicht aus.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass jegliche Veränderungen in der Grundstücksfläche, Eigentumsverhältnisse, Bankverbindungen etc. unverzüglich und schriftlich unserer Jagdgenossenschaft mitzuteilen sind.

Kontakt: ***Feldstraße 2, 08115 Lichtentanne / OT Ebersbrunn***
E-Mail: ***jagdgenossenschaft-ebersbrunn@gmx.de***
Marcel Gruber, Jagdvorsteher [‹‹]

›› Begehung Bürgerpark Lichtentanne

Termin:	26.03.2025 um 10 Uhr
Anwesende:	Bürgermeister Tino Obst, Vertreter des Kreis- und Landesdenkmalamtes, Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung Michael Ludwig, Ortschaftsrat Ronny Schmalfuß und Ortschronist Max Einenkel
Grund:	Konzepterstellung für den Arbeitseinsatz im Herbst 2025
Ergebnis:	Durch eine Sondergenehmigung der Behörde dürfen bis zum 07.04.2025, speziell zum letzten Parkeinsatztermin am 05.04.2025 von der Kommune festgelegt, Großbüsche gezielt zurückgeschnitten werden, um die Sichtachse zu unserem Bürgerhaus zu verbessern.

Dies alles dient zukunftsorientiert dazu, unseren Bürgerpark attraktiver und erholsamer zu gestalten, alte Bäume unter fachlicher Anleitung zu erhalten und in gemeinsamer Beratung Neuanpflanzungen im Sinne des altehrwürdigen Schöpfers zu finden.

Max Einenkel Ortschronist [‹‹]

Nachrichten aus dem Ortsteil Lichtentanne

Mäuse und Hasen im Vorschulfieber

Unsere Vorschüler sind viel unterwegs. Erst kürzlich waren wir bei der Berufsfeuerwehr in Zwickau und bestaunten die großen Einsatzfahrzeuge und alles, was uns der Feuerwehrmann zeigen konnte. Wir erkundeten das große Agrarunternehmen in Lauenhain, wobei das Melk-Karussell besonders beeindruckend war. Als Highlight gab es frische Kakaomilch.

Außerdem gehen die Vorschüler einmal im Monat in den Jugendclub „Exil“. Dort arbeiten sie mit Ton an kreativen Kunstwerken. Regelmäßig besucht uns Frau Heinrich, unsere Religionspädagogin und spricht mit den Kindern über Höhepunkte im Kalenderjahr. Englisch als Fremdsprache sprechen nicht nur manche Eltern, sondern erlernen spielerisch unsere Vorschüler mit Frau Jaschke. Mit viel Spaß lernen die Kinder einzelne, einfache Vokabeln zum Thema Farben, Zahlen von 1 bis 10, Tiere, Weihnachten und vieles mehr. Außerdem haben unsere Vorschüler wöchentlich einen festen Vorschultag. Dort behandeln wir beispielsweise Themen wie das Zahlenland im Zahlenraum von 1 bis 10. Weiter geht es mit verschiedenen Formen und den Grund- und Mischfarben. Außerdem zeigen wir ihnen die einzelnen Buchstaben des Alphabets und sie lernen, ihren eigenen Namen zu schreiben.

Weitere Höhepunkte in den nächsten Wochen sind der Besuch in der Zuckertütenfabrik, das gemeinsame Kita-Sportfest, eine Museums-Rallye auf Burg Schönfels, Frühlingsgrüße an unsere älteren Bewohner im Pflegeheim, ein Tierparkbesuch und das Zuckertütenfest als Abschluss der Kita-Zeit.

Das Team der Kita „Parkwichtel“ [‹‹]

Kinder- und Jugendhaus auryn

Der alltägliche Wahnsinn ... (Teil 2)

Wie im letzten Artikel schon deutlich geworden ist, gibt es eine Vielzahl an zeitlichen Strukturen, die wir für und mit unseren Kindern zuverlässig abdecken wollen. Natürlich ist es in stationären Einrichtungen sehr wichtig, ein lückenloses Dokumentationssystem vorzuhalten. Dieses dient zum einen dazu, Fehler und Informationslücken kleinstmöglich zu halten. Zum anderen dient es der Dokumentation unserer Arbeit für Ämter und Behörden.

In der Praxis sieht es bei uns so aus, dass wir dazu eine Fachkraft im Hause haben, bei der netzwerkmäßig alle Fäden zusammenlaufen und die immer zu denselben Zeiten jeden Tag für Ämter und Behörden Ansprechpartner ist. Zudem nimmt sich das Team Zeit, die Schichten zu übergeben. Jede Schicht übergibt der Folgeschicht in einer halbstündigen Teamsitzung zu jedem Kind alles, was im letzten Schichtzeitraum geschehen und auch in der Folgeschicht noch zu machen ist. Das hilft uns sehr, unseren Arbeitstag zu strukturieren und „aufgeräumt“ ans Werk zu gehen bei so vielen Einzelaufgaben. Diese Übergaben erfolgen dreimal täglich bei einem Dreischichtsystem.

Bei aller Dokumentation und Kommunikation dürfen die Kids selbst nicht zu kurz kommen. Ab 14:30 Uhr ist Freizeit angesagt, wenn alle Hausaufgaben erledigt und die Schulmappen für den nächsten Tag gepackt sind. Das stellt sich bei den Kids in verschiedenen Schulsystemen mit anderen Klassenstufen sehr unterschiedlich dar. Wir sind sehr bemüht, die Freizeitangebote so zu gestalten, dass sie einerseits individuell, andererseits familienähnlich sind. Oft werden Kombinationen gewählt, bei denen z. B. zwei Kinder zum Fußballtraining gefahren und gleichzeitig auf dem Rückweg zwei weitere mit nach Zwickau zum Einkauf genommen werden. Manchmal wollen sie aber auch einfach nur „eine Runde mit dem Fahrrad drehen“ oder jetzt bei dem schönen Wetter draußen rumtoben. Wir versuchen, Normalität im Alltag zu leben. Dazu mehr nächstes Mal …

S. Richter [‹‹]

Schulze
Bestattungsinstitut
MEISTERBETRIEB
Tag und Nacht erreichbar
Tel. 0375 - 24 12 29
Hauptstr. 78
08115 Lichtentanne
ABSCHIED | BEGLEITUNG | VORSORGE
www.bestattung-schulze.de

Physiotherapie Michaela Bauer

Neuer Nordic-Walking-Kurs
ab 05.05.2025, 17 Uhr

80,- € / 10 x 60 Minuten
Die Krankenkassen fördern diesen Kurs.
Privat auch auf 10-er Karte möglich.

Anmeldung:
Physiotherapie Michaela Bauer, Sperlingsberg 8 in 08115 Schönfels

Telefon 037600 564188
E-Mail m.bauer@physiotherapie-michaelabauer.de

Nachrichten aus dem Ortsteil Lichtentanne

›› Neuigkeiten vom Ortschaftsrat Lichtentanne

Liebe Lichtentanner, endlich hält der Frühling mit voller Kraft Einzug und so ist es umso schöner, wenn man die Sonnenstrahlen bei einem Spaziergang durch einen gepflegten Park rund um das Bürgerhaus Lichtentanne genießen kann. Auch dafür fand am 8. März der zweite große Arbeitseinsatz, diesmal in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Lichtentanne statt. Wieder waren zahlreiche Helfer aus der gesamten Gemeinde da und es wurde einmal mehr Vieles geschafft. Das gesamte Laub und Totholz von Wegen und Plätzen konnte aufgesammelt und abtransportiert werden. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Verschönerung unseres Parks gemacht. Der Ortschaftsrat als Organisator bedankt sich beim Heimatverein für die Organisation der Verpflegung, dem Bauhof und bei allen fleißigen Helfern.

So können wir am ***Gründonnerstag, dem 17. April***, zu unserem nächsten Event „Ostern im Park“ wieder einen schönen gemeinsamen Familiennachmittag im Park verbringen. Darüber hinaus planen wir als Euer Ortschaftsrat noch weitere Aktivitäten. So wird am 20. Juni der erste Lichtentanner Ortsstammtisch im Kulturzentrum Sankt Barbara stattfinden, zu dem wir alle interessierten Lichtentanner schon jetzt herzlich einladen. Nähere Informationen dazu folgen in der nächsten Ausgabe der Pleißental-Rundschau. Ebenso gehört auch das Park- und Heimatfest am 13. September rund um das Bürgerhaus dazu, welches wir von nun an gemeinsam mit dem Heimatverein organisieren und durchführen wollen. Damit führen wir die Tradition aus den vergangenen Jahren erfolgreich weiter. Für all dies brauchen wir tatkräftige Unterstützung und freuen uns natürlich über Mitstreiter und Helfer. Gern könnt Ihr Euch per Mail unter *or-lichtentanne@gemeinde-lichtentanne.de* bei uns melden. Wir begrüßen Euch auch gern zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und tauschen uns mit Euch aus. ***Die nächste Sitzung findet am 5. Mai statt.***

Euer Ortsvorsteher Ronny Schmalfuß und die Mitglieder des Ortschaftsrates Lichtentanne [‹‹]

Nachrichten aus dem Ortsteil Ebersbrunn

›› „Alles in Bewegung"

So lautete das Thema des Wettbewerbes anlässlich der 32. Schnitzertage am 8. und 9. März 2025 in Annaberg-Buchholz. Auch die Ebersbrunner Schnitzerinnen und Schnitzer waren in diesem Jahr beim Schauschnitzen, beim Wettbewerb oder als Besucher mit dabei.

Mit der Gemeinschaftsarbeit „Ladestation für e-Wanderstöcke“ stellten sich 31 unserer Vereinsmitglieder den strengen Augen der Jury und denen der Besucher. Daran beteiligten sich Kinder und Erwachsene, Anfänger und erfahrene Schnitzer teils mit traditionellen Motiven wie Vögeln oder Pilzen, aber auch mit Außergewöhnlichem wie Coladose oder Milchtüte. Bis zum letzten Moment wurde noch in Sonderschichten am letzten Samstag geschnitzt und gemalt. 15 Holzkünstler aus der Kinder- und Jugendgruppe gemeinsam mit 16 erwachsenen Vereinsmitgliedern hatten großen Spaß an der Gemeinschaftsarbeit.

Mit Stolz nahmen zahlreiche Mitglieder unseres Vereins den 3. Preis in der Kategorie „alle Altersgruppen“ entgegen und zeigten die gewachsene Stärke unser Schnitzgruppe. Hannes Klötzer (11 Jahre) wurde mit seiner Einzelarbeit „Mein Traktor auf dem Feld“ mit einer Teilnahmeurkunde gewürdigt. Zu unserer großen Überraschung ehrte uns der Holzbildhauermeister Ronny Tschierske aus Frohnau mit einer Geldspende. Besondere Anerkennung fand dabei unser Modell „Tandem“, wo Kinder mit Mutti, Opa oder Papa gemeinsam schnitzen.

Unsere „Ladestation für e-Wanderstöcke“ ist vom 26. April bis 9. Juni 2025 im Museum für bergmännische Volkskunst in Schneeberg zu sehen. [‹‹]

gegr. 1982
Innungsfachbetrieb
WINTER
Dachdeckermeister

Dach | Fassade | Gerüst
Dachklempnerei
Abdichtungen

Wir sind seit 1982 Ihr regionaler Dachdeckerfachbetrieb!

Inh.: Mario Winter | Pestalozzistraße 14 | 08115 Lichtentanne
Tel. | Fax: 0375 5977629
Mobil: 0172 3458428
Mail: damewin@t-online.de

www.winterdach.de

Nachrichten aus dem Ortsteil Ebersbrunn

Pyjamaparty mit 3-fachem HELAU

Am Faschingsmontag hatten wir Pleißenknirpse alle keine Lust auf „Anziehen“. Wir trafen uns, so wie wir waren, mit Nachthemd oder Schlafanzug und mit Kuscheltieren unterm Arm in unserer Kita. Was sahen wir da alle lustig aus! Treffpunkt war unsere riesige Turnhalle. Lustige Faschingslieder zur Begrüßung durften natürlich nicht fehlen. Alle waren dabei, von den kleinen Bienchen bis zu den großen Igeln. Unsere lieben Erzieherinnen hatten Berge von aufgeblasenen Luftballons vorbereitet. Mit den bunten Ballons und glänzenden Tröten hatten wir so viel Spaß. Da war auch der kleine Schreck beim Zerplatzen schnell vergessen.

Bei einem Bodenpicknick stärkten wir uns mit Donats und Kiba. Mittags fielen die Kleinen zufrieden in die Betten, aber die Großen waren viel zu aufgeregt zum Schlafen, denn am nächsten Tag war ja… Mit einem 3-fachen Helau feierten wir gleich am Faschingsdienstag weiter. Alle kamen in ihren hübschen Kostümen. In jeder Gruppe war ein reichhaltiges Buffett aufgebaut. Alle Kinder konnten sich nach Herzenslust bedienen, ihren Teller vielfältig bestücken und die Leckereien verzehren. Das machte riesigen Spaß. Nach dem Frühstück begann der Tag mit Wettspielen, Luftballontänzen, Stuhlpolonaise und vielem mehr. Am späten Vormittag ging jedes Kind über den Laufsteg und präsentierte sich in seinem schönen Kostüm. Mit Partymusik im ganzen Haus klang der Tag aus. Ein großes Dankeschön gilt den Eltern, die das Buffett gestalteten. Ebenso an die Bäckerei Kunze, die uns mit ihren leckeren Pfannenkuchen den Tag versüßte. *Das Team der Kita „Pleißenknirpse“* [«]

Nachrichten aus dem Ortsteil Schönfels

Neues vom Ortschaftsrat Schönfels

Gespannt schauen wir auf unsere 800-Jahr-Feier vom 22. bis 24. August 2025 in Schönfels. Die Vorbereitungen laufen, jede helfende Hand wird weiterhin gerne gesehen und gebraucht. Aus diesem Grund möchte ich alle Bürger im Namen von Herrn Hofmann bitten, nach historischem Material über Schönfels zu schauen. Seien es Bildern oder alte Schriften - oft weiß man gar nicht, welche Schätze sich im Haus verbergen. Wenn Sie fündig werden, kontaktieren Sie Herrn Hofmann unter ***Telefon 0172 3561 256***.

Momentan entstehen im Dorf viele schöne Ideen, von Bürgern werden Plakate aufgehängt, die alte Ansichten von Häusern und Straßenzügen zeigen. Diese Plakate kann man ebenso über den Kontakt zu Herrn Hofmann erwerben. Auch Schaukästen mit vielen Informationen werden vor den Häusern errichtet, es wird also spannend, wieder einmal durch Schönfels zu schlendern und neue Entdeckungen zu machen.

Durch den Jugendclub EXIL unseres Kinder- und Jugendvereins Pleißental e. V. wurden mir viele Tonexponate übergeben, die nun ihren Platz vor dem Schloss Neuschönfels im ehemaligen „Milchbottich“ unter den Linden gefunden haben. Es gibt so viele schöne Ideen und dafür danke ich den Bürgern von Herzen.

Für etwas Verwirrung hatte die Nachricht über einen Interessenten zum Kauf des Garagenhofes gesorgt. Bei der Ortschaftsratssitzung am 20.03.2025 konnten aber durch Gespräche Sorgen ausgeräumt werden. Nicht immer ist eine Idee gleich eine Gefahr. Die Pächter der Garagen haben die Gelegenheit genutzt und untereinander das Gespräch gesucht und gefunden. Genauso, wie es sein soll. So entstand eine schöne Gesprächsdynamik, die bestimmt hier auch zu guten Ergebnissen führt. Die anfänglich etwas angespannte Situation endete mit einem guten Gefühl. Im Hinblick auf unser Fest haben wir unseren Cleanup Day auf den 3. Mai vorgezogen. Es wäre schön, wenn sich viele daran beteiligen, auf dass es ein schönes Gemeinschaftsprojekt wird.
Ihr Ortschaftsrat [«]

Erlebnisreiche Zeit für unsere Vorschüler

In den letzten Monaten im Kindergarten ist die Zeit für unsere Vorschüler besonders spannend und voll gepackt mit tollen Erlebnissen. Einen dieser besonderen Tage durften sie am 20. März erleben. Sie besuchten gemeinsam das Paketzentrum in Neumark. 300.000 Pakete kommen hier täglich an und werden weitergeschickt.

Die Kinder durften in die „Kommandozentrale“ schauen und beobachten, wie die LKW den entsprechenden Toren zugeordnet werden, die großen Förderbänder bestaunen und auch einmal ein Rangierfahrzeug von innen erkunden. Es war ein rundum interessanter und aufregender Tag.

Ein großer Dank geht an dieser Stelle an Martina Kuhnert, die uns diesen Ausflug ermöglicht hat, sowie an alle Muttis, die sich am Transport der Kinder beteiligt haben. *ANG* [«]

Auf Entdeckertour im Paketzentrum

Nachrichten aus dem Ortsteil Schönfels

›› 40 Jahre Klöppelzirkel Schönfels

40 Jahre Frauenpower – 40 Jahre Spaß an der Freud

Aus diesem Anlass haben wir eine kleine, aber feine Ausstellung in der Sparkasse Lichtentanne gestaltet. Wir bedanken uns bei den Mitarbeitern für die Möglichkeit und freuen uns auf viele Interessierte, die die Möglichkeiten zum Besuch während der Öffnungszeiten der Sparkasse bis zum 25. April 2025 nutzen können. Wir wünschen viel Vergnügen. *Die Frauen vom Klöppelzirkel Schönfels* [‹‹]

›› Rentner haben niemals Zeit

Oh, doch! Aber vorrangig für die schönen Dinge im Leben. Im letzten Monat wurden unsere Senioren gebeten, einmal ihre Hobbys vorzustellen. Dieser Aufforderung kamen einige prompt nach. Man glaubt gar nicht, was aus Wolle, Stoff und Leder alles gezaubert werden kann. Taschen aller Art, Tiere, Socken, Stulpen, umhäkelte Ostereier …

Manch schönes Teil wechselte an diesem Tag seinen Besitzer. Andere nutzen Ihre Zeit aber ebenso sinnvoll mit anderen Hobbys wie z.B. Reisen, Rätsel lösen, Lesen oder auch Gartenarbeit. Und natürlich gehört auch das monatliche Treffen im Seniorenclub zur Freizeitgestaltung. Dabei kommt die Geselligkeit beim Kaffeeschwatz nicht zu kurz. Und wie wir alle wissen: aktiv leben bringt Lebenszeit.

Unser nächstes Treffen ist am 8. Mai um 15 Uhr im Vereinshaus.

Der Seniorenclub Schönfels [‹‹]

›› Ein Jubiläumsjahr der besonderen Art

Das Jahr 2025 ist für Schönfels ein ganz besonderes. Nicht nur das 800-jährige Bestehen des Ortes wird gefeiert, auch die Feuerwehr Schönfels wird 100 Jahre. Am 12. und 13. April laden wir euch herzlich ein. Es wird ein gut gefülltes Programm rund um die Schönfelser Wehr geben. Zu den Highlights zählen u. a. der Wettkampf der Jugendfeuerwehren der Gemeinde und die Festrede mit anschließender Weihe unserer Traditionsfahne. Am Samstag laden wir außerdem zur Partynacht mit Max Michael und Band. Der Sonntag startet mit dem Firefighter-Wettkampf der aktiven Kameraden. Bei den Kids wird eine Blaulichtmeile für große Augen sorgen. Wir freuen uns schon, mit euch zu feiern.

Herzlichst eure Feuerwehr Schönfels [‹‹]

Neue Öffnungszeiten Gaststätte „Zur Mutz“

Freitag 17:30 Uhr bis 24 Uhr, Samstag nach vorheriger telefonischer Absprache

Gut Bürgerliche Küche – für Familienfeierlichkeiten und Trauerfeiern warme Küche für 10 bis 35 Personen mit Anmeldung jederzeit möglich.

Handy ***0152 54120808***

Ihr neuer Friseur in Lichtentanne: aus Salon Comi wird Friseur by Nancy

›› Festausschuss „800 Jahre Schönfels“

Mit den Vorbereitungen für das Festwochenende geht es weiter voran. Die großen Posten sind jetzt alle unter Dach und Fach. In den Teams Technik, Handwerk, Versorgung, Kultur und Festumzug wird fleißig gearbeitet.

Dringend müssen wir uns jetzt der Ortsausschmückung und einer besseren Kommunikation nach außen widmen. Wer durch Schönfels fährt, soll sehen, dass wir ein Festjahr feiern. Auch sollen alle Einwohner der Gemeinde Lichtentanne über die Fortschritte in den Arbeitsgruppen regelmäßig Kenntnis erlangen. Der neue Flyer mit den Terminen für April bis Juni ist bereits gedruckt und wird an vielen Orten im Gemeindegebiet ausliegen. Außerdem wollen wir über die sozialen Medien weitere Bekanntheit erzeugen.

Ganz aktuell könnt ihr mit uns schon am Samstag, den 12. April auf dem Fest zum 100-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Schönfels ins Gespräch kommen. Wir sind dort mit unseren Flyern unterwegs. Mit dem Feuerwehrverein arbeiten wir sehr gut zusammen. Er ist eine große Stütze und wird am Festwochenende die Versorgung stemmen und am Festumzug beteiligt sein. Außerdem sind viele Mitglieder in den Teams Technik und Handwerk aktiv.

Wer jetzt schon Lust hat, Puppen zu bauen, die wir als erste Hingucker im Ort platzieren können, meldet sich bitte dringend bei uns. Zum Festwochenende wird es dann einen entsprechenden Wettbewerb geben.

Kontakt:
Günter Franke 0172 37 64 741
Andreas Schödel 0155 60 26 53 70
organisation@800jahreschoenfels.de
[‹‹]

›› Sprechtage IHK Chemnitz

Die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, Äußere Schneeberger Str. 34, 08056 Zwickau bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechtage an.

Zu den Themen und Angeboten gehören u. a. Existenzgründungsberatung, Existenzgründertreff, Beratung zur Unternehmensnachfolge oder Finanzierungsberatung.

Weitere Informationen finden Sie unter *https://www.ihk.de/chemnitz/.*[‹‹]

Anzeige

›› Veranstaltungen in und um Lichtentanne

REGELMÄSSIGE VERANSTALTUNGEN

JEDEN MONTAG ***9:30 Uhr Miniclub, jeden ersten Montag im Monat 16:30 Uhr*** in den Räumen der Kirche Lichtentanne

15:30, 16:30, 17:30 und 18:30 Uhr Sportkurse im Regenbogenhaus Stenn (Kontakt: 0174 6226731, sportimort@gmx.de)

19 Uhr Aerobic in der Turnhalle Ebersbrunn

JEDEN DIENSTAG ***16:30, 18 und 19 Uhr Sportkurse*** im Regenbogenhaus Stenn Kontakt: 0174 6226731, sportimort@gmx.de)

JEDEN MITTWOCH ***13–16 Uhr AG Gestalten in Ton*** in der Keramikwerkstatt St. Barbara

16, 17, 18 und 19 Uhr Sportkurse im Regenbogenhaus Stenn (Kontakt: 0174 6226731, sportimort@gmx.de)

17 Uhr Skatclub, Vereinsspieltag im Gasthof zum Löwen

18:30 Uhr Schachabend des TSV Lichtentanne im Sportlerheim Lichtentanne, Kinder ab 17:30 Uhr möglich (Kontakt: *Jörg Baierl* unter *01525 6984963* oder *j.baierl@lichtentanne-schach.de*)

18 Uhr Kinderschnitzen im OG der Turnhalle Ebersbrunn (2 Gruppen im 14-tägigen Wechsel)

19 Uhr Ebersbrunner Schnitzer im OG der Turnhalle Ebersbrunn

JEDEN DONNERSTAG ***18:30 und 19:30 Uhr Sportkurse*** im Regenbogenhaus Stenn (Kontakt: 0174 6226731, sportimort@gmx.de)

JEDEN FREITAG ***19:00 Uhr YOGA-Gruppe*** in den Räumen über der Turnhalle Ebersbrunn

19 Uhr Freizeit-Tischtennis in der Turnhalle Ebersbrunn

19:30 Uhr Thanhofer Schützenverein, Interessierte sind herzlich eingeladen. Telefon *0375 579199* oder *0375 5977413*

14-TÄGLICH, IMMER MONTAGS

16 Uhr Sportgruppe im Bürgerhaus Lichtentanne (ungerade KW)

14-TÄGLICH, IMMER MITTWOCHS

16-19 Uhr Klöppeln im Vereinshaus Schönfels

14-TÄGLICH, IMMER DONNERSTAGS

14-17 Uhr AG Gestalten in Ton in der Keramikwerkstatt St. Barbara

JEDEN ZWEITEN DIENSTAG IM MONAT ***14:30 Uhr Treff der Seniorengruppe Stenn*** Speiseraum der Grundschule Stenn

SONDERAUSSTELLUNGEN

BIS 20. APRIL ***„Ausgegraben. Funde auf Burg Schönfels“***

VERANSTALTUNGEN IM APRIL/MAI

12. APRIL ***9 Uhr Arbeitseinsatz*** in Stenn

17:30 Uhr Jahreshauptversammlung des Heimatverein Lichtentanne e.V. im Bürgerhaus

12.–13. APRIL ***100 Jahre Feuerwehr Schönfels*** am Feuerwehrdepot

17. APRIL ***15 Uhr Ostern im Park*** im Lichtentanner Park am Bürgerhaus

19. APRIL ***Osterfeuer*** im Plexgrund

20. APRIL ***15 Uhr Osterkonzert*** auf Burg Schönfels

22.–25. APRIL ***Osterferienprogramm „Große Burg ganz klein“*** im JC EXIL/auf Burg Schönfels

25. APRIL ***15 Uhr Seniorennachmittag*** im Bürgerhaus Lichtentanne

30. APRIL ***Höhenfeuer*** zwischen Altrottmannsdorf und Schönfels

17 Uhr Frühlingsfest mit Fackelumzug in Lichtentanne

18 Uhr Hexenkessel am Kindergarten Ebersbrunn

19 Uhr Stenner Walpurgis mit Fackelumzug und Musik

1. MAI ***10 Uhr Tag der offenen Tür*** im Feuerwehrdepot Stenn

3. MAI ***Vortrag „Von Schönfels nach Beiersdorf. Betrachtungen zur 800-jährigen Geschichte einer Region.“*** auf Burg Schönfels

8. MAI ***15 Uhr Treffen der Schönfelser Senioren*** im Vereinshaus

10. MAI ***9 Uhr Arbeitseinsatz*** in Ebersbrunn

11. MAI ***Festgottesdienst und Gemeindefest*** anlässlich 400 Jahre Baubeginn St. Martinskirche Schönfels

15. MAI ***Heimatabend*** im Vereinshaus Schönfels

18. MAI ***10 Uhr Frühjahrswanderung*** des KSV Ebersbrunn e.V.

Internationaler Museumstag auf Burg Schönfels

24. MAI ***125 Jahre Schule Lichtentanne***

KONZERTE IM KULTURZENTRUM ST. BARBARA LICHTENTANNE

12. APRIL ***20 Uhr Karussell***

13. APRIL ***19 Uhr JAMARAM*** Reggae, Rock & Roll Zirkus

21. APRIL ***19 Uhr Martin Turner ex Wishbone Ash*** Blowin‘ Free Tour

24. APRIL ***20 Uhr Georgia Crandon & Band*** (Retro Pop, Soul & Jazz)

26. APRIL ***20 Uhr JANE*** Mehr als 50 Jahre Rockgeschichte

2. MAI ***20 Uhr SIRIUS meets LYNYRD SKYNYRD***

4. MAI ***19 Uhr Seafoam Green*** Americana aus Irland

15. MAI ***20 Uhr Richard Thompson*** Gitarrenvirtuose, Folk-Rock | Support: Zara Phillips

›› Ebersbrunn räumt auf

Am 10. Mai möchten wir wieder gemeinsam mit euch einen Arbeitseinsatz durchführen. Geplant sind Grünschnitte an der Pleißenquelle, am Bahnwanderweg/Kneippbecken, am Dreieck und natürlich an unserem neuen Spielplatzgelände des ehemaligen Feuerwehrdepots. Wir hoffen wieder auf viele fleißige Helferinnen und Helfer.

Datum:
10.05.2025

Zeit:
9 Uhr bis ca. 13 Uhr

Treffpunkt:
Parkplatz am Kindergarten auf der Bahnhofstraße (Aufteilung in Arbeitsgruppen)

Arbeitsgeräte:
Rasenmäher, Gartenschere, Heckenschere, Rechen, Besen, Schaufel, etc.

Anmeldung:
Eine kurze Nachricht an uns mit der Anzahl an Personen

Erreichbarkeit per E-Mail:
Ortschaftsratebersbrunn@gmail.com

Marc Schlesiger: ***0170 5309 062***

Dirk Rittrich: ***0163 7366 497***

Jens Schillbach: ***0170 3737 651***

André Karl: ***0173 4535 760***

Lukas Oettel: ***0173 3815 239***

Amin Wuttke: ***0162 2948 910***

Als kleines Dankeschön für die geleistete Arbeit gibt es, wie immer, etwas leckeres Gegrilltes sowie Erfrischungsgetränke. Wir hoffen auf ein reges Interesse, denn gemeinsam erreichen wir mehr.
Ortschaftsrat Ebersbrunn [‹‹]

›› Osterferienfreizeit auf Burg Schönfels: Mittelalter erleben

Vom ***22. bis 25. April 2025*** findet auf Burg Schönfels eine Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren statt. Veranstaltet vom Museum Burg Schönfels in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendverein Pleißental, bietet das Programm vielfältige Aktivitäten rund um das Mittelalter. Die Teilnahme ist kostenlos!

Täglich von ***9 bis 16 Uhr*** können die Teilnehmenden unter fachkundiger Anleitung historische Handwerkskunst ausprobieren, mittelalterliche Geschichten entdecken und die Burg auf besondere Weise erleben. Auf dem Programm stehen u.a. Burgenbau, Fechten, historisches Kochen und Papier schöpfen.
Anmeldung und Information:
0375 5697 500 oder museum@gemeinde-lichtentanne.de [‹‹]

Herr Riedel kauft ständig PKW und Transporter

Alt oder jung, im top Zustand auch defekt/Unfall. Überweisung oder Barzahlung. Faire, kostenfreie Angebote bei Ihnen. Abmeldung Ihres Autos am nächsten Tag. Ich garantiere einen seriösen, zuverlässigen und diskreten Kauf.
Bertram Riedel – Autohandel seit 1998
Tel 0376173231 und 01717369000

›› Info Heimatverein Lichtentanne

VERANSTALTUNGEN APRIL UND MAI:

14-täglich montags, 16 Uhr
Sportgruppe

12. April, 17.30 Uhr
Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Lichtentanne e.V.

25. April, 15 Uhr
Seniorennachmittag

29. Mai ab 9 Uhr
Männertag am Bürgerhaus

30. Mai, 15 Uhr
Seniorennachmittag

Wir wünschen allen Bürgern, allen Vereinsmitgliedern und allen Senioren ein fröhliches Osterfest.

Horst Landgraf, 1.Vorsitzender HV [‹‹]

›› Liebe Wanderfreunde

Wie in der letzten Ausgabe angekündigt, wollen wir am ***18. Mai 2025 um 10 Uhr*** mit allen Interessierten am Rothenkirchener Kuhberg zu unserer Wanderung im Grenzgebiet zwischen Vogtland und Erzgebirge aufbrechen. Der Startpunkt ist der mittlere der drei Parkplätze an der Schönheider Straße, oberhalb der Hausnummer 88, in der Nähe der Abzweigung des Neuheider Flügelwegs vom Turmweg. Angegebene Handynummern bei der Anmeldung helfen beim Zusammenfinden. Den Kleinbus der Gemeindeverwaltung mit neun Sitzplätzen haben wir bestellt. Wer also nicht in einer anderen Fahrgemeinschaft anreisen kann, muss nicht verzichten.

Es werden zwei Etappen mit den üblichen ca. 10 bis 12 Kilometern insgesamt. Dabei werden auch ein paar Höhenmeter zu überwinden sein. Das Mittagsbuffet ist im „Café Oriental“ in Rothenkirchen-Steinberg gesichert. Dafür wird es einen Pauschalpreis für Kinder bzw. Erwachsene geben. Getränke sind nicht enthalten. Bitte meldet euch ***bis zum 04.05.2025*** unter *info@ksv-ebersbrunn.de* an oder kontaktiert Isa Gruner. Wenn die Teilnehmerzahl für die Köchin rechtzeitig feststeht, kann sie auch angemessen kalkulieren. Freut euch schon mit uns auf unseren Wandertag und den Frühling!

Es grüßt euch bis dahin euer KSV Ebersbrunn e.V. [‹‹]

›› Wir feiern 50 Jahre Museum Burg Schönfels u.a. mit einem Osterkonzert

Das Osterkonzert auf Burg Schönfels ist ein fester Bestandteil der 50-jährigen Museumsgeschichte und damit natürlich auch ein kultureller Höhepunkt im Jubiläumsjahr „50 Jahre Museum Burg Schönfels“. Bereits seit den 1970er-Jahren hat dieses besondere Konzert am Osterwochenende Tradition. Ein Name, der untrennbar mit dieser Tradition verbunden ist, ist Frank Klüger. Der ehemalige Dozent am Robert-Schumann-Konservatorium prägt seit vielen Jahren das musikalische Programm des Osterkonzerts und hat es zu einer festen Institution auf Burg Schönfels gemacht. Mit seiner Leidenschaft und seinem unermüdlichen Engagement ist Frank Klüger ein ebenso wichtiger Teil der Museumsgeschichte wie das Osterkonzert selbst. ***Auch in diesem Jahr findet das alljährliche Osterkonzert auf der Burg Schönfels statt – am Ostersonntag, den 20. April um 15 Uhr.*** Im festlichen Ambiente des Rittersaals entfaltet die Klarinettenmusik ihren besonderen Zauber. Das 2018 von Frank Klüger gegründete Sächsische Klarinetten-Trio bringt mit seinem virtuosen Spiel die ganze Klangvielfalt dieses einzigartigen Instruments zur Geltung. In der aktuellen Besetzung mit Bernhard Knobloch und Alexander May begeistert das Trio mit meisterhaften Interpretationen unterschiedlichster Musikstile. Der Klarinettenklang reicht von weich und warm bis hin zu mitreißender Brillanz. Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Musikprogramm. Johann Strauß, George Gershwin und die Beatles sorgen für ein unvergessliches Klangerlebnis in historischem Ambiente. ***Konzertkarte: 10 €, ermäßigt 8 €. Kartenreservierung unter Tel. 0375 5697500 oder im Vorverkauf an der Museumskasse während der Öffnungszeiten.*** [‹‹]

›› Ev.-Luth. Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn

Pfarramt und Friedhofsverwaltung
Juri-Gagarin-Straße 160
08115 Lichtentanne
Telefon: 0375 783001
E-Mail: kg.Stenn@evlks.de
Öffnungszeit: dienstags 16 – 18 Uhr oder nach Vereinbarung

Termine und Veranstaltungen finden Sie in unseren Schaukästen oder auf:
https://kalender.evlks.de/veranstaltungen?vid=155
(QR-Code)

SCAN ME

Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental

Pfarramt Lichtentanne
Hauptstraße 26, 08115 Lichtentanne
Telefon: 0375 523770
E-Mail:
kg.lichtentanne@evlks.de
Öffnungszeit: donnerstags 10 – 12 Uhr

Pfarramt Schönfels
Telefon: 0170 6033090
Öffnungszeit: donnerstags 10 – 11 Uhr

Pfarramt Ebersbrunn
Telefon: 037607 6252
E-Mail: kg.ebersbrunn@evlks.de
Öffnungszeit: donnerstags 16 – 18 Uhr
Termine und Veranstaltungen finden Sie in den Schaukästen oder im Internet: ***www.kirche-ebersbrunn.de/*** [‹‹]

›› Unsere Lok-Mädels lösen 2 Tickets zum DM-Halbfinale

Letzten Samstag fand die Landesmeisterschaft der Junioren, Test der Elite und der Mannschaftswettbewerb in Mosel statt. Sowohl im 2er der Juniorinnen, als auch im 2er der Frauen konnten die erforderlichen Punkte zur Startberechtigung bei dem DM-Halbfinale erreicht werden.

Die „55“ sollte an diesem Wettkampftag die Glückszahl für Amelie und Emma werden. Denn diese Punktzahl galt es zu erreichen, um am 26. April an den 3. Junior Masters in Schwanewede teilzunehmen zu dürfen. Die beiden fahren erst seit Anfang dieses Jahres gemeinsam als Duo und müssen sich noch aufeinander abstimmen. So gelang es den beiden, von 67,70 aufgestellten Punkten stolze 55,15 Punkte auszufahren. Auch im 1er der Juniorinnen haben sich beide an der „55“ orientiert. Hier belegte Emma mit 55,57 Punkten den 4. Platz und Amelie knapp dahinter Platz 5 mit 55,07 Punkten.

Im Test der Elite holten den Landesmeistertitel Anna-Lena und Lisa im 2er Frauen mit einer sauberen Kür und ausgezeichneten 97,11 Punkten. Mit diesem Ergebnis haben sie sich ebenfalls für das DM-Halbfinale beim Internationalen Deutschland-Cup am 27. September qualifiziert. [‹‹]

Bild oben: Amelie Morgner/Emma Köhler in der Übung „Sattellenkerstand/Sattelstand“ (v.l.) *© Foto: Philip Schott*

Bild rechts: Lisa Hiss/Anna-Lena Rosin in der Übung „Sattellenkerstand/Sattellenkerstand“ (v.l.) *© Foto: Philip Schott*

›› In der Lichtentanner Chronik gestöbert … Monat April

Historische Ortsdaten, neue Erkenntnisse und die politische Gemeinde von Lichtentanne aus dem 19., 20. und 21. Jahrhundert im Monat April.

1. April 1872 Baubeginn zum Ausbau der Thanhofer Straße
1. April 1885 Einweihung der Personenhaltestelle am Bahnhof
1. April 1899 Bau des Bahnhofgebäudes
1. April 1923 Rittergutsbezirk Thanhof fällt Gospersgrün zu
1. April 1926 verpachtet Schmelzer für 12 Jahre sein Gelände des heutigen Flugplatzes an den Zwickauer Luftfahrtverein
1. April 1928 Thanhof wird nach Lichtentanne eingemeindet.
1. April 1939 Die zu Lichtentanne gehörenden Orte Brand und Maxhütte werden mit dem Flugplatz zu Zwickau eingemeindet.
9. April 1945 verstärkte Durchzüge von flüchtenden und vertriebenen Menschen aus den Ostgebieten im Ort
11. April 1872 Eröffnung der Bahnlinie Zwickau – Falkenstein
14. April 1919 Gründung der Maschinenfabrik Artur Sippach für Bergwerksausrüstungen
15. April 1907 Grundsteinlegung zum Bau unserer neuen Kirche unter dem Altarbogen
17. April 1888 Einweihung der zweiten Schule im Ort, unser heutiges Rathaus
17. April 1945 Amerikaner befreiten unsere Region süd-östlich der Mulde, ab 1. Juli mussten sie sich zurückziehen und das Gebiet den Russen überlassen.
23. April 1914 Einweihung des König-Albert-Museums in Zwickau
25. April 1945 Eingemeindung von Altrottmannsdorf zu Schönfels
30. April 1945 Hitler begeht Selbstmord im Bunker Berlin
30. April 1991 letzter Trabant läuft in Zwickau vom Band [‹‹]

›› Gegen das Vergessen in unserem Heimatdorf Lichtentanne, Teil II

DIE TODESMÄRSCHE IN SACHSEN

Aufmerksam wurde ich auf einen Zeitungsartikel vom April des vergangenen Jahres in der Freien Presse über das Außenlager KZ Flossenbürg, Standort Mülsen St. Micheln, Textilfabrik von Richard Pönisch. Über das Alte Gasometer in Zwickau bekam ich Kontakt zur Projektleiterin Frau Annemarie Kelpe, die mit anderen Mitarbeitern das Projekt „DenkMal! Todesmarsch Mülsen – Eibenstock 1945“ betreut.

In den vielen Wochen der Recherche, des Lesens und der Einarbeitung in Aufzeichnungen und Quellenverzeichnisse sind mir die persönlichen Gespräche und Aufzeichnungen von noch lebenden Lichtentanner Bürgern sehr emotional und ergreifend unter die Haut gegangen.

Das über 600-seitige Buch über „NS – Terror und Verfolgung in Sachsen“ wurde von der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung als Erstausgabe 2018 herausgebracht. Hans Brenner ist ein Autor von weit über zehn weiteren, der sich um die Zusammenstellung der Evakuierungswege und Todesmärsche durch das Land Sachsen bemüht hat.

ANFANG UND ENDE.

Der Niederschlesische Ort Grünberg (heute Zielona Góra) und Schlesiersee II (heute Slawa) (36) waren Erfassungspunkte für das zu beräumende KZ-Außenlager Groß - Rosen. Als „frühes KZ-Lager“ wurde dies schon im März/April 1933 bis Juli 1934 errichtet. Die russische Armee rückte täglich näher, so dass sich der Umfang der Evakuierung aus den beiden Arbeitslagern am 21. Januar 1945 auf eine Gesamtzahl von 2700 Frauen und Mädchen bezifferte.

Am 29. Januar 1945 wurde eine erste Gruppe von 1300 Frauen mit einem Bahntransport in Richtung KZ Bergen-Belsen verlegt. Eine zweite Gruppe wurde auf den bezeichneten Todesmarsch Nr. 36 fußläufig über Bad-Muskau, Weißwasser, Nochten, Niesky, Mücka bis Bautzen getrieben. In und um Bautzen zentralisierten sich die Straßen aus allen Himmelrichtungen. Am (im) Tharandter Wald liefen kleine Straßen und Wege zusammen, die im weiteren Verlauf Schutz bei Lagerungen und Schlafplätze boten.

Die Todesroute Nr. 36 verlief weiter über Freiberg, Flöha, Chemnitz, Hohenstein-Ernstthal, Mülsen, Zwickau, Lichtentanne, Lengenfeld, Oelsnitz, Helbrechts mit dem Ende des Leidens im KZ Flossenbürg.

Quellen: In den Aufzeichnungen der Autoren „NS-Terror und Verfolgung in Sachsen“ von 2018 beziehe ich mich ausschließlich auf die Straßenangaben, Bezugsnummern, Erschießungen, Todesopfer, Wachmannschaften und Betreiber der Zwangsarbeitsstädten.

Gern bin ich bereit, interessierten Bürgern eine erweiterte Einsicht in die Dokumentationen zu ermöglichen.

Ortschronist Max Einenkel [‹‹]

›› Die Geschichte meines Heimatdorfes Ebersbrunn – Eine Zeitreise durch neun Jahrhunderte, Teil I

Dieser Beitrag von unserem Ortschronisten Theo Bachmann wurde 2023 als Beitrag beim Wettbewerb „Sächsischer Landespreis für Heimatforschung 2023“ eingereicht.

Als ich im August 2005 durch den Ortschaftsrat Ebersbrunn zum Ortschronisten des Ortsteiles Ebersbrunn der Gemeinde Lichtentanne berufen wurde, kannte ich ziemlich alle Häuser und meist auch die jeweiligen Besitzer, hatte jedoch keinerlei Erfahrungen, wie man eine Ortschronik gestaltet.

Es waren zwar einige Altbestände in ca. 10 Ordnern der ehemals selbständigen Gemeinde Ebersbrunn vorhanden, die jedoch nur teilweise nach Sachthemen geordnet waren.

Zur ersten Ausstellung „Ebersbrunn im Wandel der Zeiten“ anlässlich der 888-Jahr-Feier und dem Dorffest im Jahre 2006 habe ich mit noch zwei weiteren Mitstreitern alte Dokumente und Akten sowie Stiftungsfahnen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbrunn als auch des Arbeiter-Radfahrvereins Ebersbrunn den Bürgern des Ortes zur Ansicht gebracht und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, Fotos der Ausstellungsstücke zu erwerben.

Über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren habe ich die Bauakten von 300 Häusern und Bauernhöfen einschließlich der Grundstücke ausgewertet und dokumentiert. Danach wurden die im Kreisarchiv Zwickau-Land gelagerten Aktenbestände ausgewertet und entsprechende Computerauszüge erstellt. Zur weiteren Erforschung und Aufarbeitung der Ortsgeschichte erfolgte die Sichtung der auf Mikrochips gespeicherten 14 Gerichtsbücher im Staatsarchiv Chemnitz, wobei die Eintragungen mit den vor dem 2. Weltkrieg angefertigten 72 Grundstücksauflistungen verglichen wurden. Abschließend unterzog ich noch die Besitzstandsbücher, die gleichlaufend zu den Grundbuchakten angelegt worden, einer Auswertung.

Während der vorstehend genannten Recherchen fanden von mir viele persönliche Besuche bei den jetzigen Besitzern statt, wobei über spezielle Dokumente und von Fotos Kopien gefertigt wurden.

URKUNDLICHE ERSTERWÄHNUNG UND ERSTE BESIEDLUNG

Die erste urkundlich belegte Erwähnung im Stiftungsbrief des Zwickauer

Domes mit Festsetzung des Alboldsbrunnens (heute Pleißenquelle) als westlichsten Grenzpunkt des Marienkirchgaues ist auf den 1. Mai 1118 datiert und im Stadtarchiv Zwickau als Kopie vorhanden.

Aus den Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien aus dem Jahr 1937 ist zur Besiedlung auch unseres Ortes zu entnehmen, dass zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Umgebung noch ein Waldland ohne Einwohner war. Erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts begann im Verlaufe der großen ostdeutschen Kolonisation die Urbarmachung durch deutsche Siedler, fränkisch-thüringische Bauern zogen herbei, rodeten die Wälder und legten ihre langgedehnten Waldhufendörfer an.

Unter Leitung des Hufenausteilers (Locator) wurde der verfügbare Boden in so viel gleiche Teile zerlegt als Bauernfamilien waren. Die Größe einer solchen Hufe variierte dabei etwa zwischen heute bekannten 20 bis 30 Hektar. Zu jedem einzelnen Bauerngut gehörte ein zusammenhängender Streifen Land, der sich von der Bachniederung zur bewaldeten Höhe hinzog. Daher auch die gebräuchliche Bezeichnung als Waldhufendorf. Daneben gab es aber auch Gemeindeland, das aus Wiesen und Waldflächen bestand (Chronik Schönfels 2001).

In bisherigen Veröffentlichungen wird immer wieder die Existenz einer frühdeutschen Wasserburganlage in der Ortsmitte mit dem Datum 1303 und die wahrscheinlich schon 1342 bestehende „Alte Mühle“ am Dorfende angegeben. Im Jahre 1303 war Conrad von Alvolsburn als Verwalter eingesetzt, dazu wird im Urkundenbuch der Stadt Zwickau (Ratsschulbibliothek Zwickau) in einer Urkunde vom 18. April 1303 ausgeführt „Vogt, Bürgermeister und Rat zu Zwickau beurkunden, dass Konrad von Alvolsburn und Hermann Sutor von Geithain der Katharinenkirche in Zwickau einen Jahreszins gestiftet haben“. Für das Jahr 1342 haben sich aber keinerlei Aktenfunde ergeben.

AUS KIRCHEN- UND GERICHTSBÜCHERN

In der Parochie Ebersbrunn wird ausgeführt, dass bereits vor der Reformation Kirche und Pfarrhaus bestanden haben. Eindeutig wird dies mit der Aussage unterstrichen, dass bei Glockenabnahme im Jahre 1872 die große Glocke die Inschrift „Im Jahre des Herrn 1432“ trug und die kleine Glocke auf 1436 datiert war. Im Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreich Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart ist für Ebersbrunn bei Stenn als erster Pfarrer Johann Großh genannt, welcher bei der Visitation 1529 geschickt befunden wurde.

Im Jahre 1546 gehörte zur Kirche Ebersbrunn als Filialkirche Wendisch-Rottmannsdorf (später Rottmannsdorf) und 1555 wurde Voigtsgrün eingepfarrt. Diese Angaben habe ich dem Historischen Ortsnamenbuch von Sachsen von Ernst Eichler und Hans Walther von 2001 entnommen.

Die Kirchbuchführung begann erst im Jahre 1580, deren erste Eintragungen unter dem 05.07.1580 im Beerdigungsbuch und am 20.10.1580 im Taufbuch nachweisbar sind.

Ohne genaue Datierung ist bekannt, dass in einem Bauerngehöft in der Nähe der Kirche (Reichenbacher Straße 40), in der dazugehörigen Scheune Schulunterricht stattfand. In der Neuen Sächsischen Kirchengalerie ist als 1. Kirchschullehrer 1581 Paul Naumann genannt. Belegt sind dazu auch Eintragungen in den Gerichtsbüchern, so im Jahre 1681 „die Erbtheilung des Alten Schulmeisters zu Ebersbrunn Michael Kux als auch der Erbkauf um Herrn Schulmeisters Carl Christoph Ehrhardt Baumschule im Jahre 1812 sowie die Rechnung bey dem neuen Schulbau von ao (anno) 1728“.

In obengenannten Gerichtsbüchern ist die Zuordnung unseres Ortes zur Grundherrschaft Neu-Schönfels u. a. 1548 mit 46 besessenen Mann, 13 Häuslern und 28 Inwohnern angegeben.

Die älteste Eintragung in den Gerichtsbüchern weist am 10.10.1586 den ersten Besitzer eines Drittelgutes in unmittelbarer Nähe der Pleißenquelle aus. Ferner ist u. a. Urban Engelmann als 1. Besitzer des Kretscham bzw. der Erbschenke des heutigen „Gasthof zum Löwen“ in der Dorfmitte am 29.12.1596 genannt sowie 13 Bauernhöfe bis 1600.

Im 16. Jahrhundert kamen dann ca. 50 Bauernhöfe als Einhufengut, Halbgut, Drittel- bzw. Viertelgut und Sechstel- oder Gartengut dazu. Gleichzeitig werden in den folgenden Jahrzehnten die ersten Häuser mit ihren Besitzern in den Gerichtsbüchern angegeben, darunter am 13.01.1623 ein Haus in Dorfmitte. Beim Abbruch im Jahre 2012 erfolgte vor der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung eine dendrologische Begutachtung mit der Aussage, dass der Schlussbalken über der Haustüre etwa aus dem Jahr 1760 stammt.

Weiteren Aufschluss über die Bebauung in den nachfolgenden Jahrzehnten geben uns Eintragungen z. B. erwarb Hans Steinbach der Jüngere am 01.05.1601 die „Alte Mühle“ als Häuslein am Mühlteich für 47 Gulden, am 19.02.1615 wird die Obere Schmiede und am 04.12.1626 die Niedere Schmiede mit den ersten Besitzern genannt.

Am 12.02.1717 wird den Papiermachergesellen Winckelmann zu Grün das Badstuben-Plätzlein nahe der Dorfmitte zugeschrieben und in Lehn gereichet, das daselbst neu erbaute Häußlein kaufft der Schuster Johann Müller aus Reichenbach im Jahre 1721. Über eine weitere Nutzung der Badstube gibt es keine Hinweise.

Die Bevölkerung atmete auf, als am 15. Oktober 1648 der 30-jährige Krieg mit dem Westfälischen Friedensvertrag sein Ende fand. Aber wo früher stattliche Bauernhöfe gestanden hatten, ragten jetzt marode Dachsparren, brandgeschwärzte Mauern hervor und es wucherten Gras und Gestrüpp. Im Hauptstaatsarchiv Dresden habe ich mir eine Kopie des Steuerregisters Neu-Schönfels von 1661 anfertigen lassen, die für Ebersbrunn 17 verwüstete bzw. öde Gebäude ausweist und bei 47 Besitzern 465 Alt Schock als hinfällig, verfallen angibt. Dieser Zustand ist auch ersichtlich in den Eintragungen im Gerichtsbuch von 1638 – 1681.

HOCHGERICHT

Das Hochgericht für den Neuschönfelser Gerichtsbezirk dürfte mit ziemlicher Sicherheit an der Straße von Ebersbrunn nach Hauptmannsgrün gelegen haben, da Ebersbrunn den Hauptteil der Neuschönfelser Untertanen stellte wie in der Chronik für Schönfels aufgeführt. Der Platz lag ungefähr 300 m südwestlich der Wegekreuzung Schönfels-Voigtsgrün sowie Ebersbrunn-Hauptmannsgrün links der Straße.

Ende Teil 1 [‹‹]

Wir feiern 130 Jahre Škoda. Und Sie Ihren Neuen.

Škoda feiert Jubiläum und Sie bekommen die Geschenke! Freuen Sie sich mit uns und profitieren Sie jetzt von einem attraktiven Neukundenbonus beim Umstieg auf einen Škoda. Wie wäre es z. B. mit dem Škoda Octavia Combi Tour? Er begeistert mit elegantem Design, großzügigem Raumangebot, zahlreichen serienmäßigen Ausstattungshighlights und 6.000,-€ Jubiläumsbonus für Neukunden[1].

[1] Der **Jubiläumsbonus** besteht aus einem **Neukundenbonus** und einem **Preisvorteil** am Beispiel des Škoda Octavia Combi Tour. Der **Neukundenbonus ist modellabhängig,** besteht aus Hersteller- und Händlernachlass und gilt für Privatkunden sowie gewerbliche Einzelabnehmer (ohne Sonderabnehmer) bei Abschluss eines Kauf-, Leasing- oder Finanzierungsvertrages für Neufahrzeuge (Škoda Elroq ausgeschlossen) im Zeitraum vom 16.03. bis 15.06.2025. Voraussetzung ist der Nachweis über den Besitz eines Fremdfabrikates (kein Fahrzeug des VW-Konzerns), das bei Abschluss des Vertrages mindestens sechs Monate auf den Kunden zugelassen gewesen sein muss. Nicht kombinierbar mit weiteren ausgewählten Sonderaktionen oder Sonderkonditionen. Die Höhe des im **Jubiläumsbonus** enthaltenen **Preisvorteils** für die Tour Sondermodelle gegenüber der UVP der Škoda Auto Deutschland GmbH für vergleichbar ausgestattete Serienmodelle der Ausstattungslinie Selection richtet sich nach dem jeweiligen Modell (z.B. bis zu 3.000 € bei Octavia Combi Tour). Der Verkaufspreis wird allein von uns festgesetzt.

Škoda Autohaus Müller KG
Reichenbacher Str. 158a | Zwickau | Tel. 0375 27 74 90 | **www.skodamueller.de**

müller
ZWICKAU AM FLUGPLATZ

OSTERN IM PARK AM 17. APRIL AB 15 UHR

Osternestersuche für Kinder,
Bastel- und Spielstationen,
Streichelzoo, Kinderschminken,
Kaffee & Kuchen

Lichtentanner Entenrennen

BÜRGERHAUS LICHTENTANNE - HAUPTSTRASSE 39 - 08115 LICHTENTANNE

Für Ihr Dach im Einsatz!

WINTER
Bedachungen & Fassaden GmbH

Steildach
Flachdach
Absturzsicherung

Gewerbestraße 5 | 08115 Lichtentanne
Tel. 0375 / 567 93 84 | Mobil 0177 / 234 75 26

www.winter-dach.de